JUSTIZ INFO

...O-SUH...NSTITUT
an der Freien Univ. Berlin
...OKT. 1969
BIBLIOTHEK

REPUBLIKANISCHE HILFE
(6) FRANKFURT
WILHELM HAUFF STR 5
tel 74 01 09
DRESDNER BANK 28 28 80

17

DRÜCKT DEN DAUMEN DER RECHTSHILFE IN DAS AUGE DES GESETZES!

Inhaltsverzeichnis

3-5 Zur Auseinandersetzung an der jur.fac.Frankfurt
6-20 Flugblätter im Zusammenhang mit den Aktionen an der jur.fac.
20-23 2 teach-in Beiträge
23-36 Arbeitsrecht,Meurerurteil mit Kommentierung.....
36-37 nk
37-38 im memoriam Ernst Wolf
38-39 Anzeige
39-44 Beitrag zur Entwicklung der justiziellen Repression
44-46 Apo Presse Hamburg-2Prozesse
46-48 Schmiedel Prozeß
49-51 Zu den Liberalen
51-54 Amsterdamprozeß
54-64 Pohle Urteil

SIEHE S. 50 unten !

→ INFO-PRODUKTION

Genossen: für die Manuskripte, die Ihr uns schickt, nehmt bitte eine Maschine mit Perlschrift, schreibt einzeilig und mit einem neuen Farbband auf weißes Papier. Von lokalen Infos, Flugblättern etc. schickt jeweils mehrere gut gedruckte Exemplare, damit wir sie für Nachdrucke zerschneiden und neu zusammmensetzen können. Wir können so die technische Produktion stark vereinfachen.

↘ INFO-BEZUG

Der INFO ist im Einzelversand für DM 10.- pro 7 Exemplare zu beziehen wir legen allerdings Wert darauf, daß die Genossen in den Gruppen lokale Verteiler organisieren und der Einzelversand auf die Provinz beschränkt bleibt.

Unsere Konten: Dresdner Bank 28 24 27
Postscheck Frankfurt 316 07

SDS BV, 6 Frankfurt 1, Wilhelm Hauff Str. 5, Tel. 74 01 09

KAMPFGRUPPE JURA

Die Auseinandersetzungen an der juristischen Fakultät der Frankfurter Universität in den letzten 14 Tagen zeigen exemplarisch die Schwierigkeiten und Schwächen des bestehenden Basisgruppenkonzeptes.Nach der Notstandskampagne gab es für die einzelnen,vorwiegend fakultätsspezifisch orientierten Basisgruppen keine verbindlichen politischen Perspektiven mehr,so daß Mobilisierungsstrategienen an der Universität meist wissentschaftsimmanente Ansätze hatten.Eine amorphe Masse liberaler und unpolitischer Studenten wurde über die Problematisierung der Lehrinhalte-meist abfallend in moralische und ständische Argumentation-in Arbeitskreise gelockt um dort politisiert zu werden.So sollte über theoretische Arbeit die Notwendigkeit außeruniversitärer Arbeit vermittelt werden.Die reformistisch organisierten,rein theoretischen Arbeitskreise gereichten bestenfalls dem Selbstbefriedigungsdrang einzelner zu Wohle,kamen aber niemals über voluntaristisches Gerede von außeruniversitärer Arbeit hinaus.

Zunächts schienen Differenzen zwischen der Kampfgruppe Jura und Basisgruppe bzw Fachschaft vordergründiger Natur zu sein.Freilich änderte sich die Szenerie,als sich die Kampfgruppe gegen ein Streikkonzept der Fachschaft wandte,das denjenigen,die streiken sollten,die politischen Inhalte des Kampfes gegen das Ordnungsrecht verschwieg,nämlich ebenso den Kampf aufzunehmen gegen die Disziplinierungsmaßnahmen bei Schülern,Ausländern und Arbeitern.Verschwiegen wurde dies deshalb,weil man glaubte,Jurastudenten würden,versch reckt wegen solcher Gedanken,gegen einen Streik stimmen.Hier wird deutlich,daß es nicht auf eine blinde Streikakklamation ankommt,sondern auf die faktische Durchführung eines StreiksaIn den nachfolgenden Tagen gab die Kapfgruppe täglich einen Justiz Info heraus,das spektakuläre Aktionen agitatorisch vorbereitete und Ansätze zu Situationsanalysen versuchte.Eingeleitet wurden die Aktionen mit einem großen Schauprozeß gegen den Dekan der jur.fac.Der

WIR TÖTEN NICHT NUR HUNDE UND KATZEN SONDERN AUCH FRAUEN UND KINDER !

Happening-Charakter sollte bei den massenhaft erschienenen Studenten, d nicht nur Juristen waren, die psychologischen Barrieren gegenüber poli schen Argumentationsketten durchbrechen. Die im Kostüm-Verleih eilend herbeigeholten schwarzen Roben veranlaßten einen rechten Studenten, in Augenblick, als Ordnungsstrafen ausgesprochen wurden, zu dem Ausspruch "Ihr seid genauso autoritär und voreingenommen wie ordentliche Gerichte Hier ließ sich in Sekunden mehr über bürgerliche Gerichte vermitteln a durch lange theroretische Analysen. - Einem weniger geschickt vorbereit ten Happening in einer Strafrechts-Vorlesung gelang es nicht, eine poli tische Diskussion einzuleiten. Die Hörer der Vorlesung verweigerten si durch Klatschen. Verantwortlich dafür zeichnen nicht die Studenten, s dern der Dozent, der bürgerliche Fixiertheit sehr wohl auszunutzen wei Am darauffolgenden Tag war dieser Dozent Ziel einer militanten Aktion mittels Wasserschlauch und Farbbeuteln wurde er zum Abbruch seiner Vor sung gezwungen. Die in etwa parallel verlaufende Entwicklung bei den G manisten führte zu einem Teach-In, über die Situation an der Universit aus dem heraus sich gemeinsame Aktionsformen gegen das germanistische S minar entwickelten. In dieser Atmosphäre wurde das Gewalt-Problem akt lisiert, das dann in der nächsten Woche auch wesentlicher Inhalt eine gemeinsamen Teach-In war. Hier zeigt sich die Möglichkeit, Fakultäts-Partikularismus auf dieser politischen Ebene aufzuheben.

In der Reaktion auf diese Aktionen durch die reformistischen Teile der Basis-Gruppe: Die Mitglieder der Kampfgruppe Jura seien puristische, a tionistische Scheißer, kann man die Unfähigkeit ablesen, zu erkennen, was faktische Streik-Durchführung heißt, und welche Möglichkeiten es g in solchen Situationen über die Grenzen der eigenen Fakultät hinauszu langen. Nicht zufällig sind Teile der Kampfgruppe diejenigen, die an außeruniversitären Prozeßvorbereitungen arbeiten. In diesem Bereich z sich, daß außeruniversitäre Arbeit nicht dadurch erreicht wird, daß z

nächst theoretisch gearbeitet wird, sondern daß Theorie vorab außeruniversitärer praktischer Perspektiven bedarf, wenn sie sich legitimieren lassen soll. Aus der Erfahrung der studentischen Protestbewegung läßt sich ableiten, daß perspektivlose theoretische Arbeitskreise stets zu einem Versuempfen in Akademismus geführt haben. Das Verhältnis von Theorie und Praxis läßt sich allemal nicht durch eine langfristige temporäre Maximierung erreichen, sondern nur durch einen permanenten Wechselprozeß.

Das Frankfurter Beispiel zeigt, daß die in den Rechtshilfen arbeitenden Genossen nicht in bürokratischer Arbeit zu versacken brauchen, wenn sie ihre Erfahrungen an die Universität, in die Basisgruppen rückvermitteln. Die heute größtenteils fachspezifisch, isoliert arbeitenden Basisgruppen benötigen außeruniversitäre, praktische Perspektiven, um nicht zu intellektuellen Debattierklubs zu werden. Dies ist nur zu leisten, wenn die Basisgruppen einen die Arbeit vereinheitlichenden Ansatz haben, der durch langfristig anglegte Kampagnen vermittelt werden kann. Dazu bieten sich die Vietnam-Kampagne und im Zusammenhang damit die Kriegsforschungs-Kampagne an. Zum anderen sollte eine Kampagne gegen alle gesamtgesellschaftlichen Unterdrückungsinstitutionen vorbereitet werden, wie etwa Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Lehrlingswohnheime etc. Arbeitskreise müssen sich mehr und mehr als Kader begreifen, die in der Lage sind, stabilisierend auf die politische Arbeit der Basisgruppen einzuwirken und die Verbindung zwischen der Universität und den außeruniversitären Basisgruppen herzustellen.

Nicht zuletzt zeigt sich an dem Konflikt zwischen Kampfgruppe und Basisgruppe in Frankfurt die Notwendigkeit, den naiven Glauben zu zerstören, als linker Jurist könne man durch Sabotagearbeit in der Institution Justiz diese zerstören, da dieser Ansatz eine verbindliche Diskussion über revolutionäre Berufspraxis generell verhindert.

NEHMT DEN KAMPF AUF GEGEN REFORMISMUS IN DEN BASISGRUPPEN !

JUSJIZ-INFO

RECHTIGKEIT AUS DEN KRALLEN DER

die juristische Vollversammlung am letzten Donnerstag sollte den aktiven
treik als Kampfmaßnahme gegen das Ordnungsrecht beschließen. Ein der-
artiger Beschluß kam nicht zustande, da die Diskussion über eine, an
em Verhalten der Professoren in der Fakultätsitzung orientierte Kritik
icht hinauskam.
it konkretistischem Geschwätz über Tonbandaufnahmen in der Fakultäts-
sitzung wurden 1 1/2 Std. verlabert.

Sogar der Spätliberale Wiethölter konnte die 'Basisgruppe links überholen
der der Unterschied zwischen plebiszitärer und repräsentativer Öffent-
lichkeit bisher nicht eingegangen ist.

Zudem mußte die Basisgruppe daraufhin gewiesen werden, daß man über
Ordnungsrecht nicht isoliert diskutieren kann (da es eh verfassungs-
widrig ist), sondern der Kampf dagegen nur in Verbindung mit außeruni-
versitären Unterdrückungsinstitutionen inhaltlich bestimmt werden kann.
er produktiven Diskussion der Inhalte eines Streiks verweigerte sich
ie Basisgruppe permanant. " Der Verzicht auf polemisch gefaßte Kritik
n Genossen unter Genossen einer sozialistischen und demokratischen
Gruppe wäre ein Verlust an gesitiger Beweglichkeit und olitischer Po-
tenz, kein Gewinn. Auch gegenseitige Kritik in einer Bewegung h t ihre
Grenzen. Führt sie zu Thesen, die sich allzuleicht in Argumente des
gemeinsamen Feindes gegen Teile der eigenen Bewegung verwandeln und
seinen Repressionsmaßnahmen Scheinbegründungen liefern, so deckt sie
möglicherweise auf, daß sich schärfere Differenzen in ihr verbergen,
als sie in einer in ihrer Zielsetzung und Strategie einheitlichen Bewe-
gung existieren können, daß also die vorher vermutete Identität einer
gesellschaftspolitischen Gruppierung nur ein Bündnisverhältnis auf
Zeit war, das in Gefahr ist, sich aufzulösen, wenn die gesellschaftli-
chen Kämpfe sich verschärfen." (W.Abendroth)

Ehemaliger Fachschaftssprecher Schacht schickte bleich vor Frustration - wie weiland Karl Moor - über seine gescheiterte Politik seine abgeschlaffte Truppe ins Land der glücklichen Kühe (Allgäu) zur moralischen Wiederaufrüstung .

Die Kritik der Basisgruppe an der "Spaltertätigkeit einiger Genossen auf der VV beweist nur, daß eine politische Diskussion von vornherein vermieden wurde, um den Studenten einen Streikbeschluß unterzujubeln, ohne in der Diskussion darüber politische Kontroversen wirklich auszutragen. Ein solcher Streikbeschluß wäre vollkommen irrelevant geblieben. Politische Motivationen für individuelle Widerstandspraxis zu schaffen, ist nur durch die Vermittlung politischer Inhalte möglich.

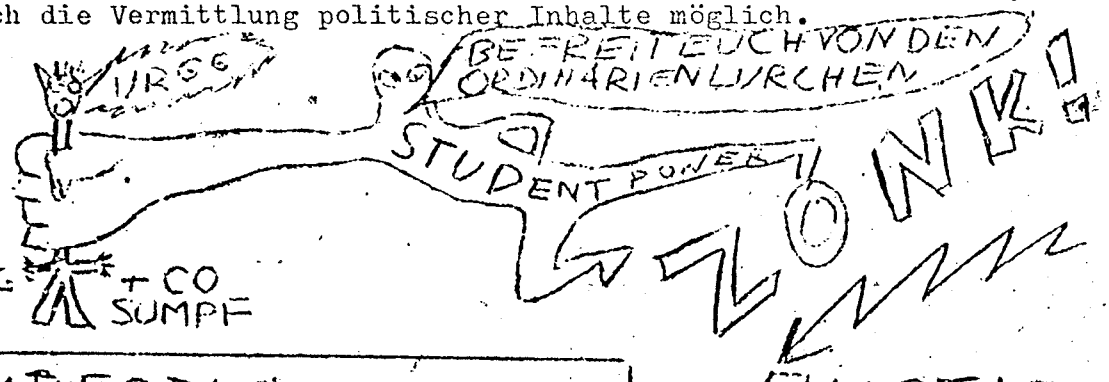

KAMPFGRUPPE JURA

JUSTIZ

Gegen vier Professoren der Frankfurter Universität [illegible]
verfahren eingeleitet, weil sie nicht die Kriminalisierung der studnntischen Arbeitskreise mitmachen wollten, gegen sechs Studenten ebenfalls, weil sie a k t i v an Vorlesungen teilgenommen haben, gegen zahlreiche wird ermittelt, gegen 30 Justizreferendare sind Straf - und Disziplinarverfahren eröffnet worden, weil sie sich gegen die Oskes, Pietschs und Uchmänner als Ausbilder gewandt haben, viele Schüler Frankfurter Schulen sind von Rausschmiß bedroht, weil sie die irrationalen Prüfungsmechanismen bekämpfen, Lehrlinge erhalten in Lehrlingsheimen Ausgangssperre und Taschengeldentzug, weil sie sich ihre Haare nicht auf Streichholzlänge kürzen lassen, Kriegsdienstprflichtige erhalten bei den geringsten Anlässen Arretsstrafen, Arbeiter werden bei effektiver poltischer Betätigung aus den Betrieben entlassen - alles Beispiele einer selben Sache.

Beispiele derselben Sache, sofern es sich um den gleichen Disziplinierungsmechanismus handelt, durch den politisches "Fehlverhalten" unter scheinbar wertneutralen Normen subsumiert wird und dadurch im Sinne der Herrschenden an Hand der jeweiligen Interessen autoritär entschieden wird.

Kampfmaßnahmen oder ein Streik wegen der eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen die vier Pfofessoren würde die Strategie des Staates verkennen, der notwendigerweise darauf angewiesen ist, politisch ausnutzbare Freiheitsräume in allen Bereichen der Gesellschaft bis auf den Funktionalitätsrahmen kapitalistischer Produktion einzuschränken. Ein Kampf gegen Disziplinarverfahren gegen Professoren bedeutet ebenso ein Kampf zur Verteidigung von feudalen Privilegien, wie ein isolierter Kampf der Studenten gegen das Ordnungsrecht.

Da das Ordnungsrecht nur als Teil der Disziplinierungsmaßnahmen der Herrschenden gegen politisch relevante Gruppen zu sehen ist, kann der Kampf der Studentenschaft auch nur gegen die Unterdrückungsinstitutionen in ihrer Gesamtheit geführt werden.

Da die Inhalte dieser Unterdrückungsmechanismen primär von den Rechtswissenschaften bestimmt werden, sind die Juristen zu einer Konfrontation mit den Auswirkungen dieser permanenten Unterdrückung legitimiert und verpflichtet.

Ein aktiver Streik mit diesen politischen INhalten kann nicht durch Akklamation auf einer Vollversammlung produziert, sondern allein durch permanente Vorlesungssprengungen faktisch herbeigeführt werden, die allein den Ansatzpunkt der konkreten Widerstandspraxis, nämlich den bestehden Studienbetrieb, problematisieren können.

Deshalb werden wir die Ordinarien , die den Kampf der Studenten um die Umorganisation der Hochschule und die Verbindung mit außeruniversitären Praxisbereichen permanent verhindern, zur Verantwortung ziehen.

DESHALB: morgen, DIENSTAG 11h Hörsaal II
GROSSE ÖFFENTLICHE GERICHTSVERHANDLUNG:
Verfolgung + Ermordung der Klassenjustiz und Klassengesellschaft und ihres Wechselbalgs, der Klassenuniversität durch die befreiten Studenten
kommt massenhaft und argumentiert mit der SANFTEN GEWALT von Frischgemüse und rohen Eiern

HEUTE 14h Gerichts-Gebäude A Raum 164
Correcta-Aussperrungsprozess gegen Gen. Büning
HEUTE 14h Studentenhaus Raum 105
JURA BASISGRUPPE FACHSCHAFT + KAMPFGRUPPE

JUSTIZ-INFO 2

TAGESBEFEHL: Ehe der Gefangene zur Kirche oder Schule die Zelle verläßt, hat er sein Bedürfnis zu verrichten. Hausordnung der Strafanstalt Münster i. W.

ANKLAGESCHRIFT

Der am...in...geborene, in Frankfurt am Main wohnhafte Alexander Lüderitz u.a. (Ordinarien der Frankfurter Universität)-Verteidiger stud.jur.....-wird angeschuldigt öffentlich vor einer Menschenmenge folgende strafbare Handlungen begangen zu haben:

a) Vorlesungen abgehalten zu haben
b) Prüfungen abgehalten zu haben
c) Seminare
d) Examina abgehalten zu haben

Verbrechen nach § 2 RStGB in der Fassung vom April 1942.
Beweismittel:
I) Offentsichtlich vom Angeschuldigten herausgegebenen Materialien zu seiner Vorlesung
II) Zeugen: Die Studenten der jur.fac. Ffm

Wesentliche Ermittlungsergebnisse:

Der Angeschuldigte lehrt seit dem Wintersemester 1966 bürgerliches Recht, Verfahrensrecht an der JWG Universität Ffm. Das von dem Angeschuldigten gehandhabte Übungs und Prüfungssysthem wurde von ihm zielstrebig und wissentlich benutzt, wehrlose Studenten durch die oben bezeichneten sittenwidrigen und gewalttätigen Methoden zu fungibelen Werkzeugen der Klassenjustiz zu erziehen. In Sonderheit nötigte er durch Erteilung sogenannter Scheine Studenten zur Anhäufung unsinnigsten Wissens, mit dem offenbaren Ziel, ihnen die Zeit zu nehmen, sich kritisch mit den juristischen Lehrinhalten zu beschäftigen und dadurch zu einer Problematisierung der Normsetzung und -anwendung zu kommen. Folge seines Verhaltens war es, daß die von dem Angeschuldigten mißbrauchten Studenten den Zielsetzungen der kapitalistischen Ausbeutung dienende Unterdrükkungsverhältnisse rechtlich abgesichert haben, indem sie gewährleisteten, daß Meister ihre Lehrlinge prügelten, daß Schüler wegen politidcher Betätigung von der Schule entfernt wurden, daß Arbeiter durch Verrechtlichung politischer Kampfmaßnahmen davon abgehalten wurden, ihre Fabriken zu besetzen, daß Studenten von ihrer Universität relegiert wurden. Beweggrund seiner Praxen schien offenbar die Erhaltung der bestehenden politischen und ökonomischen Gewaltverhältnisse zu sein. Ein solches Vehalten ist mit dem Anstands- und Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unvereinbar. Der Einlassung des Angeschuldigten, die Vorstellung von Sitte und Moral der Kampfgruppe Jura entsprächen nicht dem gesunden Volksempfinden, ist folgendes zu entgegnen:

Kampfgruppe Jura

8

der Sittenwidrigkeit oder gar der Straffälligkeit eines Verhaltens von einer Befragung weiterer Volkskreise abhängig zu machen, verstieße im übrigen auch gegen den Repräsentationsgrundsatz (Art. 2o GG), nach dem das Volk seine Staatsgewalt grundsätzlich durch besondere Organe, hier der rechtsprechenden Gewalt, ausübt. Entscheidend ist nicht, was die Öffentlichkeit tatsächlich denkt, sondern was sie nach richtigem moralischen Empfinden Denken sollte." (Zitat LG Hannover, Wiethölter S. 137)
Das Sittengesetz verlangt, (hier repräsentiert durch die Kmpfgruppe Jura) die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sowie die Zerschlagung der Klassenjustiz. Der Angeschuldigte hat sich also eines Verstoßes gegen die Sitten- und Rechtsordnung schuldig gemacht.
Der Angeschuldigte wird durch seine eigenen Einlassungen, sowie durch die Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden. Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen, sowie möglichst baldigen Termin zur Hauptverhandlung vor dem Gericht der Kampfgruppe Jura zu bestimmen.

Heute 11h HS I Großer Schauprozeß

BRÜLLT MIT DEM STAATSANWALT, HEULT MIT DEM VERTEIDIGER, LACHT ÜBER DEN ANGEKLAGTEN!!

Man kann eine Vorlesung sprengen, indem man den Professor vergiftet oder die Zuhörer, indem man schreit oder singt, indem man argumentiert oder schlicht lacht. Man kann den Hörsaal in die Luft blasen oder eine Horde Schweine hineintreiben. Man kann sich einen Büffel bei Grzimek ausleihen und ihn mit der Sachautorität konfrontieren oder man kann den Förmlichkeiten deutscher Jurisprudenz gerecht werden: eine Gerichtsverhandlung. Alles Methode einer gleichen Sache, um das produktive Chaos zu produzieren, das unser politischer Orgasmus sein wird.

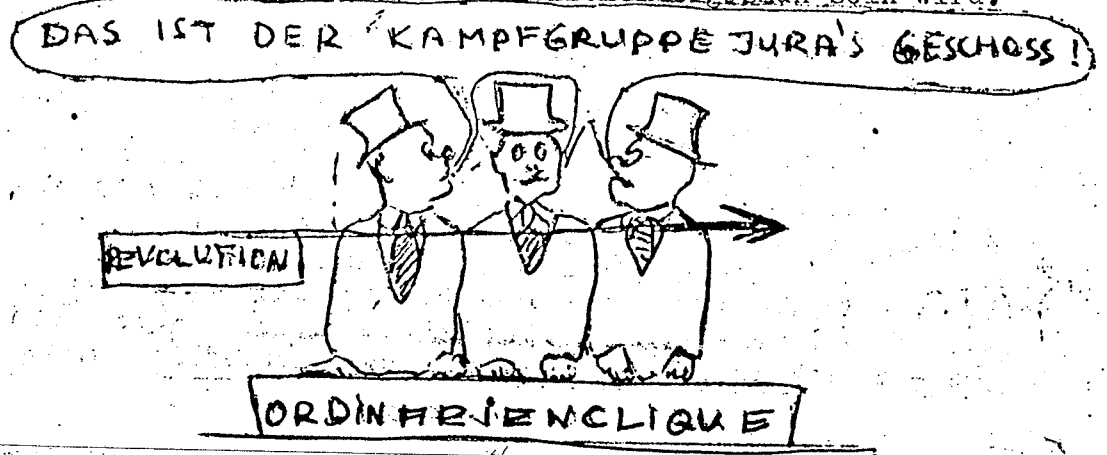

Die Situation an den juristischen Fakultäten ist voller Widersprüche.

- Die Existent von florierenden Repetitorien weist die Divergenz zwischen dem Wissenschaftsanspruch des bestehenden Vorlesungs- und Seminarbetriebs und dem schulmäßigen Abfragen von eingepauktem Lehrstoff im Staatsexamen auf.
- Der kollektive Konsum von abgelesenen, vorgefertigten Professoralsentenzen rechtfertigt nicgt den Müheaufwand, eine solche Vorlesung zu besuchen, da sich dieses Wissen qua Lehrbuch mühelos zu Hause einverleiben läßt.
- 2o Jahre lang lernten Frankfurter Studenten die einzigartige Claß'sche objektive Versuchstheorie. Nach der Emeritierung Claßen verschwand diese mit ihrem Verfechter in der Versenkung.

Diese beliebig herausgegriffenen Beispiele machen die Erfordernis einer Analyse der juristischen Ausbildung und ihrer konkreten Ausgestaltungsformen deutlich,

- nämlich der Vorlesungen als Möglichkeit des Ordinarius, seine Autorität bei der Wissensvermittlung mittels Wissensvorsprung zu begründen und damit bei den Studenten die Erzeugung der subalternen Struktur (Untertanengeist) zu ermöglichen
- der Übung als Möglichkeit, eine Vereinheitlichung des Wissensstoffes und Disziplinierung der Arbeitsweise in Richtung scheibar wertfreier Subsumtionsautomaten herbeizuführen
- des Staatsexamens in seiner Funktion als jener Instanz, die die Subsumptionsfähigkeiten an den Interessen der Herrschenden bemißt
- der Referendarzeit, in der die Autorität "Professor" durch die Autorität "Ausbilder" (= Richter) unter Beibehaltung der objektiven Anpassungszwänge ersetzt wird.

Allen Ausgestaltungsformen ist das Prinzip anachronistischer Herrschaftsausübung gemeinsam, wobei Entscheidungen irrational aus der Funktion legitimiert werden und somit nicht nachprüfbar sind. Qua Autoritätsinstanzen wird hier eine Konformität der Normeninterpretationen durch Anpassung erreicht. Ein Widerstand gegen die Anpassungsmechanismen wird durch Disziplinierungsmaßnahmen verunmöglicht, die nicht rational, sondern durch Herrschaftsinteressen ausgewiesen sind (Ordnungsrecht !!

Diese Anpassung erfolgt an juristischen Fakultäten speziell über die Vermittlung von Subsumptionstechniken, die von den gesellschaftlichen Situationen abstrahierte , "wertfreie" Normen benutzen. Interpretationsspielräume werden in dieser Phase qua Leistungsdruck durch Verweisung auf die Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen eingeengt.

In der Berufspraxis verinnerlichen die Juristen, bedingt durch die Anpassung in der Universitätsausbildung und durch ihre Verbindung und Kommunikation mit "systemerhaltenden Kreisen" , faktisch die Interessen der Herrschenden, was nicht einmal eine kritische Ausnutzung des objektiv gegebenen Interpretationsspielraumens gestattet.

Im geltenden System des positiven Rechts entscheidet nicht diskutierbare Vernunft sondern die autoritäre Instanz des Richters. In die Auslegung der Normen fließt Vernunft nicht ein, der Richter kann sich der Kommunikation entziehen, die allein ihn unter den Zwang zur Rationalität stellen könnte. Scheinbare Irrationalität ist hier jedoch Rationalität im Sinne derer, die diese Norm geschaffen haben.

Nicht der "Zeitgeist" macht Gesetze, sondern sie werden von gesellschaftlichen Verhältnissen erzeugt. Diese gesellschaftlichen Verhältnisse haben ökonomische Grundlagen. Im Zuge der Entwicklung des Kapitalismus bedurfte es vor allem der scheinbaren Gleicheit aller am Warentausch Beteiligten, sowie der"Rechtssicherheit" , um längerfristige Profitkalkulation zu garantieren. Die Gleichheit ist scheinbar - und somit ideologisch - da faktisch alle "Gleichen" unterschiedliche materielle Voraus-

setzungen haben . Der Industriebetrieb kann unter hundert Arbeitern wählen, einige weniger ruinieren nicht die Existenz seiner Besitzer. Der Arbeiter - der eigentliche Arbeitgeber - muß seine Arbeitskraft verkaufen, um leben zu können.
Grundprinzip der "Rechtsordnung ist die scheinbare Ordnung des kapitalistischen Marktes. Sie abzusichern, sind die Gesetzesnormen geschaffen, so wie jedes "Recht" eine bestehende Ordnung sanktioniert.
Bestehende Verhältnisse lassen sich nicht ändern, indem man den Überbau beseitigt, der sie stabilisiert und absichert. Eine Justizreform ist keine Gesellschaftsreform, geschweige denn eine Veränderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse.
Wenn wir einsehen, daß das positive Recht das Recht der Herrschenden ist, wenn wir das Geschwätz vom Pluralismus, in dem nach wie vor die Monopole die Politik bestimmen, durchschauen, stellt sich für uns die Frage : Was tun, um die versteinerten Verhältnisse in Bewegung zu bringen, um nicht nur das Jurastudium zu verändern, sondern die gesamte Gesellschaft.

Erkenntnis beginnt mit der Praxis, und theoretische Erkenntnis, die durch Praxis erworben wurde, muß dann wieder in die Praxis eingehen. Die aktive Funktion der Erkenntnis zeigt sich nicht nur im aktiven Sprung von der durch die Wahrnehmung gewonnenen Erkenntnis zur rationalen Erkenntnis, sondern, und dies ist wichtiger — sie muß sich im Sprung von der rationalen Erkenntnis zur revolutionären Praxis offenbaren.

Mao

JUSTIZ INFO 3

Die Justiz ist die Hure der herrschenden Klasse und die Professoren sind ihre Zuhälter

S E M I T I S J A O D E R N E I N ?

Die Fakultätssitzung heute um 16 Uhr wird über die Berufung eines Ordinarius für Arbeitsrecht entscheiden. Die Nichtöffentlichkeit des Entscheidungsprozesses in diesem professoralen Mauschelgremium verweigert den Studenten den Kandidaten die Frage nach einer Legitimation ihrer Lehrtätigkeit zu stellen.

ABER KOMMT ES DARAUF AN ?

Autorität leitet sich in der bestehenden Klassenuniversität nicht von der persönlichen Qualifikation des Lehrstuhlinhabers ab, sondern sie ist institutionalisiert und durch irrationale Reglementierungsmechanismen abgesichert. Eine Veränderung der bestehenden Autoritätsinstanzen erreichen wir nicht dadurch, daß progressive Professoren diese nur besetzen, denn ihr Entscheidungsspielraum ist ebenfalls durch Reglementierungs und disziplinierungsmechanismen so eingeschränkt, daß sie den Interessen der Herrschenden nicht objektiv zuwiderhandeln können. Eine strukturelle Veränderung läßt sich also nur durch konsequente Abschaffung dieser institutionalisierten Autoritätsverhältnisse, die permanent Entscheidungen irrational legitimieren, erreichen. Es muß also im objektiven Interesse dieser progressiven Professoren sein, mit uns den Kampf gegen die spätkapitalistische Gesellschaft und ihre Klassenuniversität auszutragen, indem sie die bestehenden Entscheidungsspielräume permanent problematisieren, die institutionalisierte Autorität, auch ihre eigene, abbauen und endlichen einen revolotionären Praxisbezug herstellen. Nur eine Erfüllung dieser Kriterien bietet eine hinreichende Legitimation einen Lehrstuhl anzunehmen. Stellen wir diese Fragen.

ES KOMMT DARAUF AN !!!

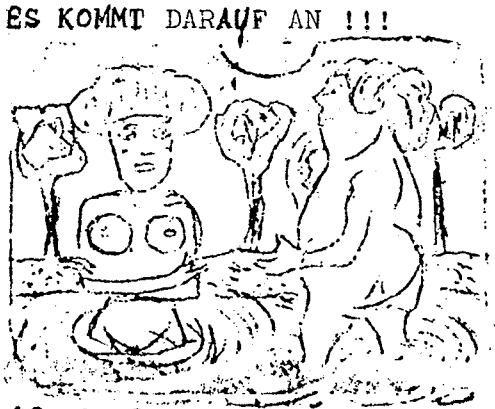

Treffpunkt 15 Uhr
Studentenhaus

KAMPFGRUPPE JURA

ERSTE BEGEGNUNG EINES PROGRESSIVEN RECHTSLEHRERS MIT DER REVOLUTIONÄREN PRAXIS.

Justiz-Info 4

TAGESBEFEHL: Hängt sie höher!

DA SITZEN SIE UND STINKEN

Gestern sollte eine Sprengung der Sitzung der juristischen Fakultätstattfinden, weil der Lehrstuhl für Arbeitsrecht ohne Beteiligung der betroffenen Studenten neu besetzt werden soll. Die Einbildung, die Berufung des "Linken" Prof. Simitis garantiere der Studentenschaft einen größeren Emanzipationsprozess als das selbsttätige Auseinanderjagen der professoralen Spitzköpfe in dem Augenblick, wo das Ordnungsrecht droht, die gesamte studentische Protestbewegung zu liquidieren, veranlaßte die Reformisten-Clique in der juristischen Fachschaft eine solche Aktion zu verhindern. Dazu war ihr jedes Mittel recht. Sie erklärte diejenigen, die eine Sprengung befürworteten kurzerhand für ihre politischen Feinde, sie verschwieg den Termin für die Fakultätssitzung, sie denunzierte engagierte Studenten bei den Professoren, nichts anderes als die Aktualisierung Carl Schmitt'schen Freund - Feind - Denkens. So nimmt es nicht Wunder, daß hier juristische Subsumtionstechniken fröhliche Urständ feiern, wenn, wie ein Wiethölter Intimus formuliert: Da ihr politische Feinde seid, muß man euch kaputt schlagen. Die Analogie zu deutschen Gerichtssälen, in denen es stets heißt, da ein Landfriedensbruch begangen wurde, muß der Angeklagte wie ein Landfreidensbrecher behandelt werden, drängt sich auf. Daß jene, die eine Neuorganisation des jur. Studiums permanent als ihr vornehmstes Anliegen ausweisen wollen in dem Augenblick, in dem sich ihre Verbalradikalität in revolutionäre Praxis umsetzen muß, sich dieser verweigern und die politische Logik auf den Kopf stellen, entlarvt die Scheinrevolutionäre als graue impotente Reformmäuse.

So zeigt die letzte Vollversammlung, daß es den Schachts und Co. nicht um die Politisierung der Jurastudenten geht, sondern vielmehr um die manipulative Durchsetzung einer Politik, die direkt in die Vorzimmer der Ordinarien führt.

W a r u m ?

2 Die Erkenntnis, daß engagierte linke Studenten gefährdet sind - Tatsache ist, daß 8 000 Strafverfahren von der Justizmaschinerie angezettelt wurden - leitete an der juristischen Fakultät einen allgemeinen salto mortale bei jenen ein, die sich aus opportunistischen Erwägungen heraus erhofften, auf der Woge der Protestbewegung ihr Karrieresüppchen kochen zu können. Der einzige Ausweg in dieser Situation war und ist das Beibehalten linker Diktionen, mit der die reformistische Politik verschleiert werden soll, um sich so in einem der zahlreichen Sanierungsprogramme der Universität ein Sesselchen zu ergattern. Da sollen sie sitzen und stinken.

KAMPF DEN VERRÄTERN!!!!!

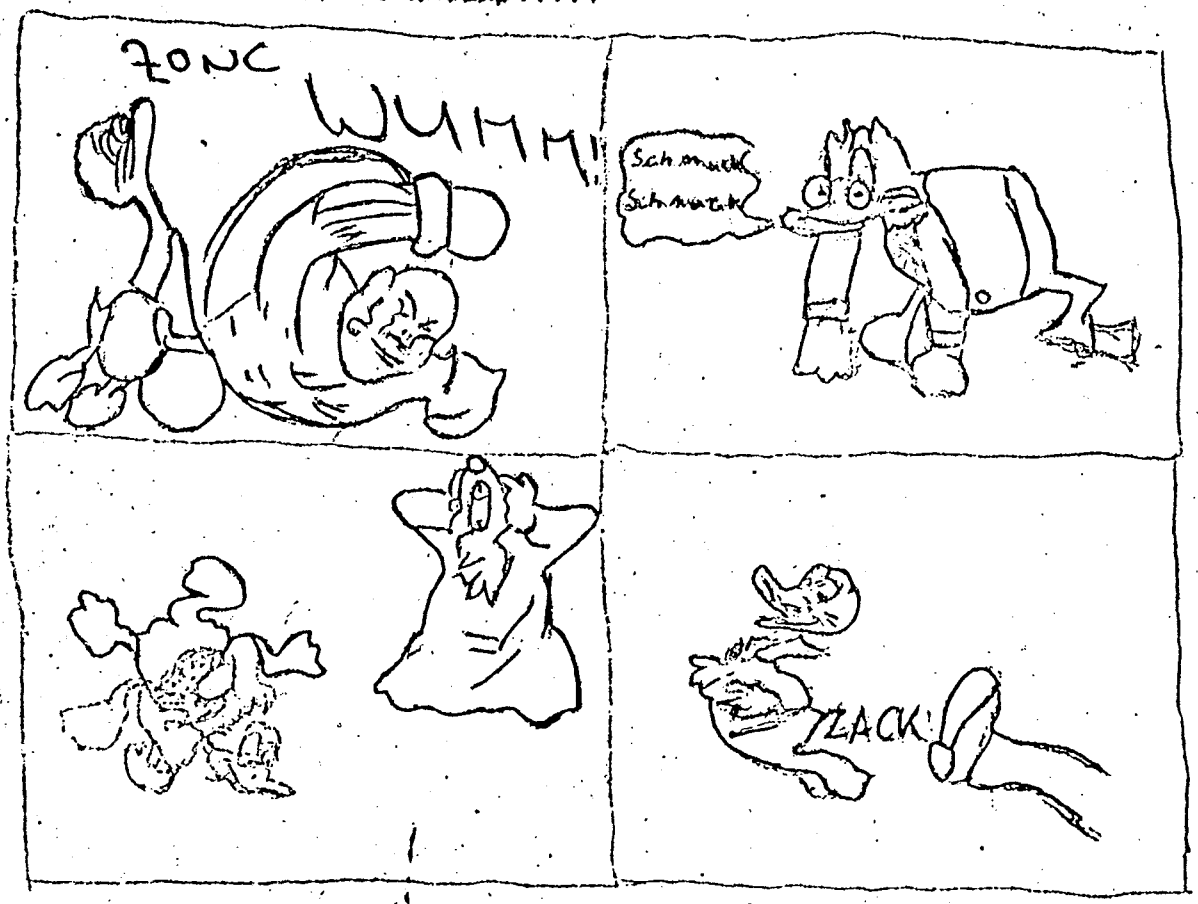

¡VENCEREMOS! KAMPFGRUPPE JURA

Stellungnahme des ASTA zu Vorfällen bei Prof. Kohlmann

1.
Am Donnerstag, d. 26. 6. versuchte eine größere Gruppe aufgebrachter Studenten mit massiven Drohungen den ASTA unter Legitimationsdruck zu setzen: sie verlangten, der ASTA solle sich von der grade erfolgten Aktion der Kampfgruppe Jura distanzieren.

Die Kampfgruppe Jura hatte mit Wasser und Farbeiern die Vorlesung von Prof. Kohlmann gesprengt, nachdem es sich als unmöglich erwiesen hatte, eine inhaltlich und vor allem praktisch verbindliche Diskussion über den Kampf gegen den ordnungsrechtlichen Ausnahmezustand an der Universität zu führen.

2.
Die politische Legitimation solcher studentischer Aktionen sehen wir insoweit gegeben, als aus Erfahrung der Protestbewegung erst in der scharfen politischen Konfrontation unter den beteiligten Studenten eine Situation geschaffen werden kann, in der politische Diskussionen so verbindlich geführt werden , daß sie für den einzelnen einen Entscheidungsdruck herstellen und auch praktische Konsequenzen erzwingen. Vielen Studenten ist schon lange einsichtig, daß die derzeitigen Lehrveranstaltungen und die Ausbildung in dieser Uni nicht nur aus didaktischen oder wissenschafts immanenten Gründen, sondern auf Grund ihrer politischen Implikate bekämpft werden müssen. Diese Diskussion über die politische Funktion der juristischen Ausbildung, d. h. aber über die Funktion in die der auf herrschende Meinung dressierte Jurist in seiner Berufspraxis gezwungen wird, konnte an der Uni schon deswegen nicht mit verbindlichen praktischen Konsequenzen geführt werden, weil die Uni den verinnerlichten Leistungs- und Karrieredruck der Studenten ständig durch den Scheinezwang gewaltsam aktualisieren kann.

Die konkrete Aktion in der Vorlesung von Prof. Kohlmann haben aber bedauerlicherweise auch Diskussionen über beschmutzte Kleider provoziert. Der ASTA wird im Parlament beantragen, daß die Studentenschaft den Betroffenen die Unkosten erstattet. Wir werden uns aber nicht dem Druck aussetzen lassen, uns von Studenten zu distanzieren, deren politische Forderungen wir voll vertreten. Wir fordern die Studenten und die Kampfgruppe auf, in der Diskussion über Gewalt an dieser Universität, über Ordnungsrecht und über die politische der juristischen Ausbildung Ktikik und Selbstkritik über die Aktion politische zu artikulieren.
Die Aktion der Kampfgruppe verlangt, die Gewaltdiskussion an dieser Universität auf einer neuen Ebene zu führen : Während vormittags das Rektorat über die Gewaltanwendung der Kampfgruppe jammerte, scheute sie es schon am Mittag nicht, schwerbewaffnete Polizei anzufordern, um die Communisten aus ihrem Seminar heraus zu verhaften, um sie erkennungsdienstlich zu katalogisieren und strafrechtlich verfolgen zu können.

Der Kampf gegen das Ordnungsrecht ist kein Kampf gegen schmutzige Anzüge, sondern ein Kampf gegen Verwaltungs- und Polizeiterror !!

Wir fordern alle Studenten auf, die öffentliche Diskussion über die genannten Punkte zu führen:
am Montag, den 3o. Juni, um 14 Uhr , Hörsaaal V

AKTUELL

SDS-REPORT

Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main · Redaktion: Klaus Viedebantt

27. Juni 1969

Nr. 10

"KAMPFGRUPPE JURA" TERRORISIERT KOMMILITONEN

Unmittelbar im Anschluß an die terroristische Störung der Vorlesung Dr. Kohlmanns haben gestern 17 Hörer dieser Lehrveranstaltung folgende Resolution gefaßt:

In der Vorlesung von Dr. Kohlmann (Strafrecht bes. Teil) am 25. 6. 1969 versuchte eine Gruppe von ca. 15 Studenten die Vorlesung umzufunktionieren und mit den ca. 400 Hörern eine Diskussion über Grundlagen und Funktion des juristischen Studiums zu erzwingen.

Der weitaus größte Teil der Hörer war mit einer solchen Diskussion nicht einverstanden, zumal die störenden Studenten nicht in der Lage waren, die von ihnen beanstandeten Mängel der juristischen Ausbildung konkret zu formulieren. Es wurde von Dr. Kohlmann der Versuch unternommen, die Vorlesung in einem anderen Hörsaal stattfinden zu lassen. Dieser Versuch mißlang jedoch, weil die Störer mit Hilfe eines Megaphons den Dozenten am Sprechen hinderten. Die Vorlesung mußte daraufhin abgebrochen werden. Die Störer erklärten sinngemäß, sie kämen wieder.

In der gleichen Vorlesung am folgenden Tag rissen kurz nach Beginn einige Studenten, die nicht zum Hörerkreis gehörten, die Tür auf und richteten einen Feuerwehrschlauch gegen den Dozenten und die Hörer. Außerdem warfen sie Farbbeutel und Knallkörper. Die Bekleidung des Dozenten und der Studenten in den ersten Reihen wurde erheblich beschädigt, sie ist teilweise unbrauchbar geworden.

Die Hörer der Vorlesung verurteilen ein derartiges Vorgehen auf das schärfste und distanzieren sich von einer Gruppe, die meint, durch Begehen strafbarer Handlungen Hochschule und Gesellschaft verändern zu müssen.

(gezeichnet von 17 Studentinnen und Studenten)

Anmerkung:

Inzwischen haben rund 20 Studenten Strafanzeige erstattet.

REFORMISMUS ? PURISMUS? KLASSENKAMPF ?

Seit einer Woche gibt es neben der Basisgruppe Jura eine Kampfgruppe Jura. Wer meint, daß dies eine Privatfehde unter Juristen sei, verkennt, daß die Auseinandersetzungen alle bestehenden Basisgruppen betreffen.

I. Arbeit der Basisgruppe Jura

Im vergangenen Semester gelang es, über studienimmanente Konflikte vor allem Anfangssemester zu mobilisieren, sowie in Arbeitskreisen zu politisieren und organisieren (Erler-Aktion). Sie bilden gegenwärtig den Kern der Basisgruppe. Die Vermittlung außeruniversitärer Konflikte erfolgte in der Anfangsphase durch den Besuch des "Lübke" Pfeiffer-Prozesses" der mit einem Rauswurf endete, nachdem man vorher das erstinstanzliche Urteil analysiert und kritisiert hatte.
Die Zielsetzungen der Basisgruppe in diesem Semester lassen sich wie folgt angeben:

1. Die Stabilisierung der Zweitsemester für kontinuierliche und langfristige politische Arbeit soll durch praktische und theoretische Tätigkeit erfolgen
2. Die Anfangssemester sollen ähnlich wie im letzten Semester durch studienimmanente Konflikte mobilisiert und in der zweiten Phase ebenfalls zu langfristiger politischer Arbeit gewonnen werden.

Zu 1. Die Umsetzung dieser Forderung vollzog sich durch die Organisierung in eher theoriebetonten Arbeitskreisen wie "Kriminologie" und "Faschismus" (ein Arbeitskreis "politische Ökonomie" ist geplant) auf der einen Seite, durch die Organisierung in eher praxisbezogenen Gruppen wie "Lehrlings- und Gefangenenarbeit" auf der anderen Seite.

Zu 2. Die Realisierung dieser Darstellung erfolgte durch Sprengung einer Anfängervorlesung und Auflösung der Veranstaltung in Arbeitsgruppen, wovon zwei völlig in unserer Hand, eine dritte ebenfalls auf unserem Kurs ist, (Teilnehmer /Gruppe: ca. 20). Der Kern der Erstsemester wurde auf einem Wochenendseminar für Studienanfänger gewonnen.

Diesem Konzept liegt die Überlegung zugrunde, daß politische Arbeit unter kurz -und langfristigen Aspekten zu betreiben ist und nicht unter der falschen Alternative von theoretischer oder praktischer Tätigkeit.
Das will heißen, jede politische Arbeit hat sich allemal an Praxis festzumachen und zu bewähren. So dienen die Arbeitskreise "Faschismus" und "Kriminologie" zur Schulung der Zweitsemester, indem dort der notwendige Begriffsapparat zum Erfassen der Funktion von Justiz und Jurisprudenz im Spätkapitalismus vermittelt wird.

II. Zur Genesis des Konflikts Basisgruppe - Kampfgruppe

Vor einigen Wochen rekonstituierte sich der universitäre Basisgruppenrat, um eine Kampagne gegen das Ordnungsrecht (Gießen-Projekt) vorzubereiten. Unter diesem Aspekt strebte die Basisgruppe einen Konflikt mit der Fakultät über das Ordnungsrecht an. Als der Konflikt auf die Spitze getrieben worden war, befand sich die Basisgruppe Jura insofern in einer isolierten Position, als das Gießen-Projekt abgeblasen wurde. In dieser Situation wollte die Basisgruppe über eine Vollversammlung einen befristeten "Aktiven Streik erzwingen, der unter dem Ziel geführt werden sollte, mobilisierte Studenten in Arbeitsgruppen zu organisieren und zwar:

Ordnungsrecht und Parlamentarismuskritik,Ordnungsrecht und Streik,Ordnungsrecht und technokratische Hochschulreform,Ordnungsrecht und jur.Studienreform,um eine Widerstandspraxis gegen den spätkapitalistischen Staat und seine Unterdrückungsmechanismen einzuleiten.Die Basisgruppe hatte vorher mehrfach den Versuch unternommen,mit Mitgliedern der Rechtshilfe zu kommunizieren,einmal,um sich an Projekten der Rechtshilfe zu beteiligen,und,um eine gemeinsame Strategie zu diskutieren.Doch kam es zu einem Gespräch erst am Vorabend der geplanten Vollversammlung.Zunächst war es zu einer polemischen und irrationalen Auseinandersetzung gekommen,da die Basisgruppe zu einer eingehenden Diskussion aus Zeitdruck nicht bereit war.Das Konzept der Basisgruppe wurde dann als unpolitisch charakterisiert,ein eigenes der Rechtshilfe aber wurde nicht angegeben. Abstrakte Vorstellungen zur Vermittlung außeruniversitärer Konflikte konkretisierten sich z.B. in dem Vorschlag,aus der Vollversammlung zu Lehrlingsheimen der Farbwerke Höechst zu ziehen.Die Vollversammlung mißglückte.Es gelang nicht,von einer irrelevanten Diskussion über ein Tonband zu den politischen Implikaten des Kampfes gegen das Ordnungsrecht zu kommen (GO-Anträge).In dieser Situation griff Udo Knapp die Basisgruppe scharf an.Die Vollversammlung löste sich danach auf. Mitglieder der Rechtshilfe konstituierten sich als Kampfgruppe Jura (siehe Justiz-Info 1-4).Es wurde mehrfach der Versuch unternommen,die abgebrochene Kommunikation wieder aufzunehmen,die jedoch von der Kampfgruppe unter rein taktischen und technischen Gesichtspunkten geführt wurde;Diskussionsergebnisse wurden von der Kampfgruppe (oder einzelnen Mitgliedern) als unverbindlich bezeichnet.

III Zum Konzept der Kampfgruppe Jura

Aus Diskussionen,die mit der Kampfgruppe geführt wurden,lassen sich einige Angaben zur Strategie dieser Gruppen machen."Bestehende Verhältnisse lassen sich nicht ändern,indem man den Überbau bezeichnet,der sie stabilisiert und absichert. Eine Justizreform ist keine Gesellschaftreform,geschweige denn eine eine Veränderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse"Justiz Info 2/4.Hieraus wird abgeleitet, daß Justiz und rechtswissentschaftliche Ausbildung faktisch (im wahrsten Sinne des Wortes) zerschlagen werden müsse.Der universitäre Ausbildungsbetrieb muß sabotiert werden.Durch militante Aktionen soll innerhalb weniger Tage eine solche Polarisierung erreicht werden,daß einige wenige politisierte Studenten einer "berufsrevolutionären" Praxis im Reisekader etc (noch ungeklärt) nachgehen.In diesem Zusammenhang sind die Aktionen der letzten Tage zu sehen.

IV Kritik an der Kampfgruppe Jura

Die Überlegung,daß durch die Zerschlagung des Überbaus einige zu revolutionärer Praxis an der ökonomischen Basis gelangen,ist nachgerade lächerlich. Völlig unklar sind die Adressaten dieser Aktionen (die Kapfgruppe geht davon aus,daß sie auf einem großen teach-in -800 bis 1000 Teilnehmer-die 2verängstigten Juristen" zur Praxis bringen können.Ferner ist völlig unklar,wie diese Praxis ausehen soll (organisatorisch,politisch usw).
Kurzum:es handelt sich hier um puristische,aktionistische Scheißer,die Selbstbefriedigung treiben.

V Fraktionsauseinandersetzungen

Die Kampfgruppe begreift sich nicht als Fraktion,die gewillt ist,ihre Kämpfe in verbindlichen Diskussionen auszutragen,sie betrachtet ihre Tätigkeit als alleine "politisch",führt deshalb Diskussionen allein unter dem Gesichtspunkt,Basisgruppenmitglieder für ihre Tätigkeit zu instrumentalisieren. Sie begreift die Basisgruppe als politischen Gegner,den es zu vernichten gilt.
Sollte sich nicht zur verbindlichen Diskussion zurückkehren,werden wir sie erschschlagen.

2 teach-in Beiträge

nach der Kahlmannaktion

Wenn ihr hier über das aus dem bürgerlichen Bewußtsein verdrängte Problem zur Beziehung von Gewalt und Politik diskutiert wird, so muß man auch die sublimen Formen der Gewalt des herrschenden Systems berücksichtigen: die familiäre Erziehung der Kinder, das Schulsystem, die Arbeitsbedingungen in den Betrieben und die Ausbildung in den Universitäten, so muß man fragen, warum Studenten gewillt sind, stundenlang die Monotonie proffessoraler Betulichkeit zu ertragen, sich aber einer Diskussion über Lehrinhalte verweigern, indem sie den Hörsaal verlassen oder auch generell eine Diskussion verunmöglichen.
Man muß fragen, warum die aktiven Teile der Protestbewegung in der Bundesrepublik als Kriminelle, Terroristen, FU-Chinesen etc. bezeichnet werden und man muß auch danach fragen, warum Richter politisch Handelnde mit drakonischen Strafen belegen.
Wesentliches Kriterium der Fähigkeiten eines Juristen ist die einwandfreie Subsumtion, das heißt die Unterordnung eines Lebenssachverhaltes unter vorgefasste, abstrakt gehaltene Normen. Hat der Jurist solchermaßen als Subsumtionsautomat sein Arbeit geleistet, so bedarf es nur noch eines Blickes in das Gesetzbuch, um festzustellen, was die Rechtsfolge ist. Die positive Rechtswissenschaft hält Gesetze für wertneutral, für so neutral, Daß der NS-Ideologe Carl Schmitt beim Übergang zum Nationalsozialismus in der juristischen Sphäre beruhigt feststellen konnte: "Es ändert sich in der Tat das gesamte Recht, ohne daß ein einziges positives Gesetz geändert zu werden brauchte."
Der bruchlose Übergang zum Nationalsozialismus war eben auf juristisch-methodologischer Ebene möglich, weil Gesetze durchsetzt sind von Generalklauseln und Leerformeln: Treu und Glauben, Sorgfalt, Aufruhr, Zusammenrottung, Gewalttätigkeit , Ruhe und Ordnung. Unter diesen Begriffen kann man verstehen, was man will: das wilhelminische Kaiserreich interpretierte sie so, während des Dritten Reiches verstand man anderes darunter, und der freiheitlich-demokratische Staat interpretiert sie wieder anders. Juristen haben für solche Begriffe und Gesetzesauslegungen kein anderen Kriterien als Lehrbücher und Kommentare, deren Meinungen sie in Klausuren und Hausarbeiten verinnerlichen, je die besten Noten entstehen bei dem Abpinseln der Meinung des die Übung veranstaltenden Docenten. Juristen erlernen auf den Universitäten nicht den Inhalt der Gesetze, deren Sinn und Zweck, nein sie sind die manipulierten Deppeneiner Clique, die ihnen vorkaut was sie zu vertreten haben und was nicht.
Der Interpretationsspielraum von abstrakten Gesetzenist angefüllt mit den Interessen des herrschenden Systems. Dieses Vorverständnis hat der Jurastudent während der universitären Ausbildung derart verinnerlicht, daß es ihm als Richter gar nicht mehr zum Bewußtsein kommt, weil durch jahrelange Anpassung die Identifikation mit dem bestehenden System derart fortgeschritten ist, das die Interessen des Spätkapitalismus als selbstverständlich behandelt werden. Diejenigen, die sich auf den Universitäten von dem naiven Schein des Unpolitischen, von der wertneutralen Jurisprudenz haben beleuchten lassen, sind es, die die Berliner Senatspolitik in der" vegetativen Labilität eines Kurras " verschwinden lassen, die zum Prozessinhalt Handbewegungen machen, mit der Steine anlässlich einer Vietnam-od. Springeraktion geworfen worden seinsollen, die die Beteiligung an Arbeiterjugendkongressen in der DDR als generelle Vorsatzform einführen wollen.
In dem Märchen von der wertneutralen Rechtswissenschaft liegt die Entpolitisierungsstrategie des bestehenden Systems, hier spielt sich füt Juristen die Vergewaltigung durch die herrschende Clique ab, sie ist dafür verantwortlich, daß Jurastudenten hysterisch Disskussionen verhindern, daß Teile der APO in den Kerkern verschwinden.

Nach der altenglischen Parole: Wahlzettel statt Gewehrkugeln, nimmt die Methode des politischen Kampfes für sich in Anspruch, den Zweck schon in der Anwendung friedlicher Mittel vorwegzunehmen. Die Überzeugungskraft...liegt derart in der Auswahl von Mitteln, die eo ipso als human und friedlich ausgegeben werden können. Dem entspricht propagandistisch, den Vorrang der angewendeten Mittel vor einem jeden Zweck nachdrücklich zu betonen. Es entstammt einer allerdings althergebrachten Bewußtseinskonfusion, daß Repression mit "friedlichen" Mitteln humaner sei als Emanzipation mit gewaltsamen Mitteln. Mit Recht bemerkt Duverger, daß eine solche Verschiebung selbst ein Herrschaftsmittel darstellt und immer der herrschenden Klasse und der "etablierten Unordnung" (J.Agnoli) dient.

Gegen Ordnungsrecht, gegen Notstandsgesetze, gegen patriarchalische Ordinarienschwätzer, gegen Polizeitrror: zählte man allein die verbale Solidarität mit der Protestbewegung - die Revolution hätte längst stattgefunden.

"In den Zielen" mit uns- scheinbar -einig sind die Sozialfaschisten von der SPD,die"Juniorpartner" der Regierung also, die Gewerkschaftsbürokratie und sogar die ADS. Beunruhigt werden sie von unseren Mitteln "Gewalt" und "Terror"; das sei schlechter politischer Stil. Und dann bemerken sie noch süffisant, wo physische Gewalt herrsche, fehle wohl die Kraft der Argumente, die den Notstandsgesetzen, dem Polizeitrror der letzten Tage an unserer Uni, dem kommenden Ordnungsrecht doch wohl inne ist. Wir sollen also "überzeugend argumentieren", dann wird uns Vater Staat schon die nötigen Veränderungen bescheren, denn wer kann sich schon überzeugenden Argumenten entziehen?

Es kann jeder, der die Macht dazu hat! Was schert den Fabrikbesitzer die überzeugende Argumentation seiner Arbeiter, das Betriebsverfassungsgesetz garantiert ihm, daß der Widerstand von vornherein entpolitisiert und damit gebrochen wird. Ihnen hilft nur der Streik, wollen sie wirkliche Veränderungen durchsetzen. Was schert die Ordinarien die überzeugende Argumentation der Studenten, sie werden als "Störer" abqualifiziert und notfalls religiert. Was hilft uns, wollen wir Veränderungen im Studienbetrieb durchsetzen?

Was schert die Länderparlamente die überzeugensten Argumente gegen das Ordnungsrecht, sie können sich der rationalen Diskussion verweigern, sie können zu ihren Hearings einladen, wen sie wollen, und so das Ergebnis manipulieren, das sie dann notfalls durch Stacheldraht und zehn Hundertschaften Polizei absichern: Der "Friede" jedenfalls bleibt gewahrt. Was haben die Streikansätze Pfingsten 1968 gegen die Notstandsgesetze genutzt: ein paar SPD-Abgeordnete mehr

haben Angst um ihr Mandat bekommen, aber an der "demokratischen" Abstimmung in einem Parlament, das das gesamte Parlament repräsentieren will, hat das nichts geändert. Wenn derjenige, der überzeugt werden soll, autoritär und ohne Zwang zu rationaler Diskussion bestimmen kann, was für ihn überzeugend ist, dann nützt das beste Argument nichts mehr. Wenn in der Universität nur das geschieht, was Senat und Kultusminister wollen, dann ist für uns die Zeit vorbei, mit ihnen zu argumentieren, dann müssen wir sehen, ob uns nichts anderes einfällt, diese Universität, dieses Studium, diese Justiz zu verändern.

Diese Gesellschaft, diese Industrie, diese Regierung brauchen fungible Akademiker, die mit sozialem Status korrumpiert und zur Verfestigung ihrer Herrschaft benutzt werden, sie braucht Juristen, die die Legalisierung der Gewalt der Herrschenden und die Kriminalisierung emanzipatorischer Gewalt, die die institutionelle Absicherung der repressiven Verhältnisse und der ihr zugrunde liegende kapitalistischen Marktordung, für sie wahrnehmen, die eine besehende Ordnung sanktionieren, ohne ihre Grundlagen zu problematisieren und in Frage zu stellen, wenn diese scheinbare "Ordnung" zur Unordnung geworden ist. Deshalb müssen ihre Entscheidungen bereits irrational aus der Funktion anachronistischer Herrschaftsausübung legitimiert und einer rationalen Überprüfung entzogen werden, wobei die Konformität der Normeninterpretation durch Anpassung erreicht wird. Anpassungsmechanismen sind die Vorlesungen, in denen der Ordinarius Autorität qua Wissensvorsprung begründet, ohne die Inhalte in Frage stellen zu lassen.

- sind die Übungen, in denen eine Vereinheitlichung des Wissensstoffes und Disziplinierung der Arbeitsweise in Richtung scheinbar wertfreier Subsumptionsautomaten herbeigeführt wird
- und das Staatsexamen, das die Funktionsfähigkeit dieser Subsumptionsautomaten an den Interessen der Herrschenden bemißt.

In der Referendarzeit wird unter Beibehaltung der objektiven Anpassungszwänge die Autorität "Professor" durch die Autorität "Richter, Staatsanwalt" ersetzt. Während an den juristischen Fakultäten diese Anpassung speziell über die Vermittlung von Subsumptionstechniken erfolgt, die von den gesellschaftlichen Situationen abstrahierte, so also "wertfreie" Normen benutzen, verinnerlichen in der Berufspraxis die Juristen, bedingt durch die Anpassung fordernde sekundäre Sozialisationsphase an der Universität und durch ihre permanente und ausschließliche Verbindung und Kommunikation mit den systemerhaltenden Kreisen faktisch die Interessen der Herrschenden. Während im Studium die Interpretationsspielräume qua Leistungsdruck durch Verweisung auf die Verbindlichkeit höchstrichterlicher Ent-

scheidungen eingeengt wird - wobei BGH und BVerfG sich als nicht im GG vorgesehene institutionalisierte judiziäre Rechtssetzungsinstanzen entlarven - verhindert in der jur. Berufspraxis diese Verinnerlichung der Interessen der Herrschenden eine kritische Ausnützung des objektiv gegebenen Interpretationsspielraums.

Der Kommunikation mit jenen, die die Interessen der Herrschenden nicht zu ihren eigenen gemacht haben, und die den Richter allein unter den Zwang der Rationalität seiner Entscheidungen stellen könnte, entzieht er sich als autoritäre Instanz, die allein bestimmt, was zur Klärung der Sachverhalte und deren Beurteilungen beiträgt und somit als für die Verhandlung wesentlich angesehen wird. Ebenso entziehen sich Professoren der Problematisierung ihrer Lehrinhalte, indem sie kritische Fragen in ihren Vorlesungen nicht zulassen, sie als "Störungen" bezeichnen und dann ihre - als legalisierte Disziplinierungsverfahren getarnte - Repressionsmaschinerie in Gang setzen. Ebenso entziehen sich die Studenten der rationalen Diskussion und gewährleisten ihre unproblematische Eingliederung in die bestehenden Herrschaftsapparate und seine Abbsicherung der permanenten Repressionen gegen eine kritische Minderheit, die heute Diskussionen verunmöglichen, aus denen sich der Widerstand gegen die bestehenden Repressionsverhältnisse organisieren kann.

Unser Ziel kann aber nicht die Etablierung einer sprachlosen Intelligenz, die in den Vorhöfen der Revolution verharrt und von der nichts bestehen bleiben wird als rationalisierte Hoffnungen und eine Handvoll kritischer Gedanken; eine Intelligenz, die nicht dikutiert und ihre theoretischen Erkenntnisse in eine revolutionäre sozialistische Praxis umsetzt, sondern von vornherein die Irrationalität der bestehnden Verhältnisse akzeptiert.

Dann müssen wir den Zwang zur Diskussion provozieren, denn wer nicht diskutiert, hilft faktisch den Herrschenden, weil er nichts gegen sie unternimmt. Gegen die Herrschenden aber und ihre Lakaien und Helfershelfer sind Wasserschläuche und Farbbeutel allemal noch die sanftesten Argumente.

ORDNUNGSRECHT - NOTSTANDS RECHT DER UNIVERSITÄT

Flugschrift - 1,50 zu erhalten

ERST GELD ÜBERWEISEN !!

DEN KLASSENKAMPF INS ARBEITSRECHT TRAGEN

Der Justizinfo versteht sich nicht als ein Organ, das "lediglich" dazu dient, die Justizkampagne, was immer man darunter verstehen mag, zu analysieren und Strategien gegen die Strafjustiz zu diskutieren. Wir sehen auch keine ausreichende Legitimationsgrundlage für ihn darin, daß wir allein Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen Demonstranten publizieren und kommentieren, weil wir die Problematik von Recht und Gerichten dann auf den durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 gesteckten Rahmen von Justiz im klassischen Sinne reduzieren würden.

Denn die rechtsförmige Unterdrückung aktiver politischer Minderheiten richtet sich zunehmend auch gegen diejenigen, die man bisher durch unauffälligere Maßnahmen daran hinderte, politisches Bewußtsein zu entwickeln und ihre eigenen Interessen kämpferisch zu vertreten; nahezu reibungslos verlief bislang die Eingliederung in den Produktionsprozeß durch Berufsschule und Lehrbetrieb, durch gezielten Konsumterror ("Alle Teenager trinken Pepsi-Cola, tragen den Jolly-BH von Triumph und lieben Roy Black!") und nicht zuletzt durch die Manipulation der Massenmedien von Bild bis Bravo, die die Anachronismen der spätkapitalistischen Gesellschaft verschleiern und Krisen überwinden helfen soll.

Nun aber ist der Zeitpunkt gekommen, daß diese Mechanismen bei dem politisch bewußten Teil der Lehrlinge und Jungarbeiter zu versagen beginnt, weil sie beginnen, sich gegen die feudalen Herrschaftsverhältnisse in ihren Betrieben und Lehrlingsheimen zu wehren, weil sie einsehen, daß ökonomische Krisen und Verhältnisse nicht Ausdruck individuellen Könnens (Springer) oder Versagens (Bundeskanzler Ludwig Erhard und seine Regierungsmannschaft) sind, sondern auf objektiven Bedingungen dieser Gesellschaftsordnung beruhen, und weil sie täglich erfahren müssen, daß die an Lohnleitlinien und den Maßstäben der "sozialen Symmetrie" entlangkriechenden Gewerkschaften mit den Unternehmern Hand in Hand arbeiten und nicht im mindsten die legitimen Interessen der Lehrlinge nach Selbstbestimmung vertreten, sondern im Gegenteil versuchen, mit Mitbestimmungsideologien und partiellen Lohnerhöhungsforderungen den politischen Kampf der Arbeiter zu kanalisieren. Und zu diesem Zeitpunkt muß die Justiz als der bisher immer letzte Rettungsanker für die Interessen der Herrschenden herhalten, emanzipatorische Bestrebungen zu unterdrücken und deren Organisierung von vorneherein zu verhindern.

Die Strategie der Justiz realisiert sich nicht nur in den "typischen" Demonstrantenprozessen. Gerade Arbeitsgerichtsprozesse, in denen es um Kündigungen wegen unliebsamer politischer Tätigkeiten geht, Verwaltungsstreitverfahren, die die Relegation politischer Studenten verhandeln, Mietprozesse, bei denen horrende Mieten von sozial Unterprivilegierten eingetrieben werden sollen, sind die Kampfstätten der Klassenjustiz.

Vor den Gerichten findet allerdings immer nur der zweite Teil der Auseinandersetzungen statt. Die Konflikte an den Arbeits- und Ausbildungsstätten selbst sind es, die hier in rechtliche Formen gebracht werden. Deren politische Lösung kann daher nicht den progressiven Juristen in den örtlichen Rechtshilfegruppen überlassen bleiben - Rechtsprechung ist immer nur Anwendung der herrschenden Rechtsnormen, die bekanntlich die Normen der Herrschenden sind.

Für Arbeitsrechtsverhältnisse etwa kann das heißen: Der Ausbruch aus dem festgefügten System der Ausbeutung in den Betrieben beginnt als Kampf gegen die dieses System sichernden Disziplinierungsmaßnahmen. Die Lehrlinge verbleiben nicht mehr in stillem Gehorsam gegenüber ihren Lehrherrn und Lehrern, sie fordern selbstbewußt ihre ihnen zustehenden Rechte, sie organisieren sich gegen ihre Unterdrücker. Ihr exemplarischer Widerstand gegen die Versuche, sie zu "wertvollen Mitgliedern in der Gemeinschaft" der Lohnabhängigen und Beherrschten zu erziehen, wird auch älteren Kollegen klarmachen, welch beschissene Situation für die ausgebeuteten Arbeiter diese Gesellschaft anbietet und daß der Kampf gegen diese Verhältnisse nicht ganz aussichtslos ist. Die Forderung nach Selbstbestimmung kann in Aktionen, die die konkrete Utopie herrschaftsfreier Produktionsverhältnisse beispielhaft vorführen,(Besetzung von Betrieben oder Lehrlingsheimen und Selbstorganisierung diesr Einrichtungen), politisch artikuliert werden.

Bei den folgenden arbeitsgerichtlichen Verfahren, in denen die Konterstrategie der Herrschenden im Mantel des Rechts und der Gerechtigkeit auftritt, werden die Auseinadersetzungen genauso scharf fortgesetzt. Dem Anspruch unseres Staates, auf einer freiheitlich-demokratischen Grundordung zu basieren und das Sozialstaatsprinzip als tragenden Grundsatz der Verfassung zu verwirklichen, wird die Realität der Unterdrückung und Ausbeutung in den Betrieben entgegengehalten werden.

Die Justiz wird diesen antagonistischen Widerspruch nicht aufheben können; sie vermag nur als offen parteiische Klassenjustiz zu entscheiden oder als Ausnahmefall einem Unterdrückten gegen ein Übermaß an Unterdrückung recht geben, um ihrem historischen Anspruch, einst emanzipatorisches Element in der Überwindung des Absolutismus durch die bürgerliche Klasse gewesen zu sein, einen aktuellen Anstrich zu geben.

Der Justizinfo wird sämtliche Formen justizieller Herrschaftsabsicherung darstellen und zu analysieren versuchen. Das ist die Bedingung dafür, daß wir nicht hilflos den technokratischen Rechtsanwendern in diesem Staat ausgeliefert sind, die wissen sollen, daß wir uns unser Recht holen, wenn sie nicht bereit sind, es uns zu geben.

Arbeitsgericht Berlin Fernruf 8877931

8. MAI 1969

Geschäftszeichen:
3 Ca 51/69

In allen Eingaben bitte das vorstehende Geschäftszeichen angeben.

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 27. März 1969
gez. Meißner
Reg.Oberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Buchhändlerlehrlings
Hannelore M a y ,
1 Berlin 36, Waldemarstr. 71,

Klägerin

— Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Horst Mahler,
1 Berlin 15, Konstanzer Str. 59,

gegen die

Firma Buchhandlung Elwert und Meurer,
Inhaber Kaufmann Meurer,
1 Berlin 62, Hauptstr. 101,

Beklagte,

— Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Paul Scholz,
1 Berlin 19, Ragniter Allee 4,

wegen

hat das Arbeitsgericht Berlin, 3. Kammer,

auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1969

durch ~~den~~ die Arbeitsgerichtsrätin Eilers

als Vorsitzender

und die Arbeitsrichter Siegers und Bolz

als Beisitzer

für Recht erkannt:

I) Es wird festgestellt, daß die unter dem 28. Januar 1969 ausgesprochene fristlose Auflösung des Lehrvertrages zwischen den Parteien unwirksam ist und das Lehrverhältnis fortbesteht.

II) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III) Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500,-- DM festgesetzt.

Beachten Sie die mit dieser Ausfertigung verbundene Rechtsmittelbelehrung.

ARBEITSGERICHT BERLIN

Tatbestand

Die Klägerin und die Beklagte schlossen am 6.1.1967 einen Lehrvertrag. In § 4 Abs.1a des Vertrages heißt es, daß der Lehrling u.a. verpflichtet sei, die im Betrieb bestehende Ordnung einzuhalten. § 7 Abs. 1b bestimmt, daß eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen könne.

Im Herbst des Jahres 1968 kam es in dem Betrieb der Beklagten zu Unstimmigkeiten.

Die Klägerin behauptet, die Lehrlinge hätten die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen bei der Beklagten als unzureichend empfunden und darum bei der Geschäftsleitung Klagen und Beschwerden vorgetragen. Am 1.11.1968 erschien in der Beilage zum Börsenblatt des deutschen Buchhandels ein Artikel unter dem Titel "Zur sozialen Stellung des Lehrlings".

Die Klägerin behauptet, eine ihrer Kolleginnen, Fräulein Rambausek -die mit der Beklagten ebenfalls einen Rechtstreit wegen einer fristlosen Kündigung führt -, habe diesen Artikel in einer von der Beklagten durchgeführten sogenannten Lehrlingsstunde diskutieren wollen. Das sei ihr jedoch untersagt worden. Im Anschluß daran habe eine Unterredung zwischen Fräulein Rambausek und Herrn Meurer, dem Inhaber der Beklagten, stattgefunden. Dabei und auch später habe Herr Meurer eine Diskussion über die Stellung der Lehrlinge für Januar in Aussicht gestellt. Um für diese Diskussion ihren Standpunkte klären zu können, hätten die Lehrlinge internen Diskussionen durchführen wollen. Da hierdurch zuviel Arbeistzeit verlorenzugehen drohte, habe Herr Meurer vorgeschlagen, die Diskussion schriftlich vorzubereiten. Daraufhin seien Rundschreiben hergestellt worden. Ein Teil eines dieser Rundschreiben wird in einem weiteren Rundschreiben zitiert, das sich in Photokopie bei den Akten befindet.

Die Klägerin behauptet, am 13.1.1969 seien zwei Lehrlinge von Herrn Meurer aufgefordert worden, diese Rundschreiben vorzulegen. Herr Meurer habe angedroht, sämtliche Lehrlinge sofort zu entöassen, wenn die Rundschreiben nicht innerhalb weniger Stunden vorgelegt würden. Auf diese Unterredung bezieht sich ein weiteres Rundschreiben, auf das verwiesen wird.

Am 14.1.1969 fand eine Besprechung zwischen der Geschäftsleitung und den Lehrlingen statt. In deren Verlauf teilte die Geschäftsleitung der Beklagten den Lehrlingen mit, sie sei bereit, mit jedem Lehrling persönlich über seine Probleme und Ausbildungsfragen zu sprechen. Kollektive Vereinigungen könnten nicht geduldet werden, da sie ungesetzlich seien und damit den Betriebsfrieden störten. Die Lehrlinge wurden aufgefordert, künftig Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz zu unterlassen, anderenfalls müßten sie mit sofortiger Kündigung rechnen.

Die Klägerin behauptet, diese Unterredung hätte in sehr erregter Atmosphäre stattgefunden; in ihrem Verlauf habe der Inhaber der Beklagten sogar die Benutzung des Wortes "Diskussion" verboten.

Am 24.1.1969 fand eine sogenannte Vollversammlung der Buchhändler- und Verlagslehrlinge statt. Hierbei wurde eine Resolution gefaßt, die sich photokopiert bei den Akten befindet.

Am 28.1.1969 kündigte die Beklagte der Klägerin fristlos.

Mit der vorstehenden Klage wendet sich die Klägerin gegen die Auflösung des Lehrverhältnisses. Sie ist der Ansicht, sie hätte keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben.

Sie beantragt
festzustellen, daß die unter dem 28.1.1969 ausgesprochene fristlose Auflösung des Lehrvertrages zwischen den Parteien unwirksam ist und das Lehrverhältnis fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Lehrlinge hätten schon im Herbst 1968 Anordnungen nur widerwillig befolgt und versucht, ohne Rücksicht auf betriebliche Belange Diskussionen durchzuführen.

Im Januar 1969 habe sie erfahren, daß bei der Klägerin Treffen von Lehrlingen stattfänden. Dabei hätten die Klägerin und Fräulein Rambausek auf eine gegen die Geschäftsleitung gerichtete Kollektivierung hingewirkt. Beide hätten außerdem in einer Unterredung mit der Geschäftsleitung verlangt, daß diese nur noch mit der Vertretung der Lehrlinge und nicht mehr direkt mit den einzelnen Lehrlingen verhandeln solle. Dieses Ansinnen sei abgelehnt worden. Daraufhin hätten die Klägerin und Fräulein Rambausek Rundschreiben verfaßt und ohne Wissen der Geschäftsleitung und des Betriebsrates verteilt. Das zweite Rundschreiben sei von der Klägerin maßgeblich mitverfaßt worden, und zwar nach der Unterredung vom 14.1.1969. In der Lehrlingsstunde vom 15.1.1969 habe die Geschäftsleitung die Lehrlinge ermehnt, der Klägerin und Fräulein Rambausek bei ihren Versuchen, sie zu kollektivieren, nicht zu folgen und das Ungesetzliche dieses Verhaltens einzusehen. An dem Beschluß der Vollversammlung vom 24.1.1969 sei die Klägerin maßgeblich beteiligt gewesen. Höchstwahrscheinlich werde sie ihre ungesetzlichen und den Betriebsfrieden störenden Handlungen auch künftig fortsetzen; jedenfalls sei sie mit Fräulein Rambausek die treibende Kraft unter den Lehrlingen.

Weiter behauptet die Beklagte, die ersten Rundschreiben hätten dazu aufgefordert, Diskussionen ohne die Geschäftsleitung und den Betriebsrat zu führen. Die Beklagte ist der Ansicht, die von der Klägerin betriebene Kollektivierung verstieße gegen das Betriebsverfassungsgesetz, wonach eine Betätigung außerhalb der von diesem Gesetz geschaffenen Organe ausgeschlossen sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt nicht vor. Der Beklagten kann zugemutet werden, die Klägerin weiter als Lehrling in ihrem Betrieb zu beschäftigen. Die der Klägerin von der Beklagten vorgeworfenen Handlungen lassen keine bzw. keine hinreichend schwerwiegenden Verstöße gegen die betriebliche Ordnung und den Betriebsfrieden erkennen.

Die bloße Kollektivierung der Lehrlinge stellt keine Verletzung der sich aus dem Lehrlingsverhältnis ergenden Pflichten dar. Sie ist mangels entsprechender Verbote rechtmäßig. Das Betriebsverfassungsgesetz setzt grundsätzlich eine Belegschaft als Kollektiv voraus, wobei das Kollektiv Träger der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ist (s.dazu Dietz, BetrVerfG, 4.Aufl.1967, Anm.4 vor § 49). Die Existenz sonstiger kollektiver Vereinigungen wird in diesem Gesetz nicht nur gebilligt, sondern zum Gegenstand bestimmter Regelungen gemacht (vgl. § 2 und die sich mit den Beteiligungsrechten der Gewerkschaft befassenden Paragraphen des BetrVerfG). Eine andere Haltung des Gesetzes würde gegen die in Art. 9 GG verbürgte Koalitionsfreiheit verstoßen. Das den Arbeitnehmern und damit auch den Lehrlingen prinzipiell zustehende Recht, sich in Vereinigungen zu organisieren und so ihre Interessen wahrzunehmen, gilt auch in dem Rahmen, in dem die Klägerin tätig geworden ist; denn es steht den Lehrlingen eines Betriebes frei, Vereinigungen zu bilden. Hiergegen spricht nicht die Tatsache, daß die obengenannten Kollektive (Belegschaft, Gewerkschaften) anders strukturiert sind, als die von der Klägerin erstrebte - von dieser Tatsache sei im folgenden ausgegangen - Kollektivierung der Lehrlinge. Denn die Ausformung der Koalitionsfreiheit in bestimmten Rechtsinstituten, Instititionen und Verbänden bedeutet nicht den Ausschluß anderer, atypischer Vereinigungen.

Weiter spricht für die Rechtmäßigkeit des Versuchs, die Lehrlinge der Beklagten zu kollektivieren, die Tatsache, daß ähnliche Vereinigungen verschiedner Berufsgruppen üblich sind. So bestehen Referandarverbände, der Richterbund, usw.. Die Kollektivierung der Lehrlinge als solche stellt im übrigen keinen Verstoß gegen das dem Betriebsverfassungsgesetz zugrunde liegende Prinzip der repräsentativen Vertretung dar. Dem steht nicht entgegen, daß der Betriebsrat die Mitwirkungsrechte für die Belegschaft wahrnimmt und dieser insoweit keine derartigen Rechte mehr verbleiben (s.dazu Dietz, BertVerfG, § 1, Anm.2, Anm.5 vor § 49). Mit dem Repräsentationsprinzip vereinbar und dessen notwendige Voraussetzung ist jedoch das Recht, Organe der Willensbildung, der "Vorformung" des betriebspolitischen Willens zu bilden.

Im Rahmen dieser Freiheit, Vereinigungen zu begründen, ist es erlaubt, Resolutionen zu verfassen, sich außerhalb des Betriebes zu treffen und für die Vereinigung zu werben, solange hierdurch der Betriebsfrieden nicht gefährdet oder gestört wird und auch keine anderweitigen, sich aus dem Arbeistverhältnis ergebenden Pflichten verletzt werden (vgl. dazu Dietz, a.a.O., § 2, Anm.31). Es besteht schließlich auch keine Verpflichtung der Lehrlinge, alle derartigen Aktivitäten zuvor dem Lehrherrn zu

zu melden oder den Betriebsrat einzuschalten; denn die vereinigungsinterne Willensbildung soll sich frei von derartiger Beeinflussung entfalten.

Ebensowenig können die weiteren von der Klägerin im einzelnen vorgenommen Handlungen die fristlose Kündigung rechtfertigen.

Das Bestreben der Lehrlinge, sich in einer Vereinigung zusammenzuschließen, sowie die Zusammenkünfte bei der Klägerin halten sich im Rahmen der oben beschriebenen Vereinigungsfreiheit. Es ist von der Beklagten jedenfalls nicht dargetan worden, inwieweit hieraus objektive Störungen der betrieblichen Ordnung und des Betriebsfriedens erwachesn sind. Daß der Inhaber der Beklagten diese Tätigkeiten subjektiv als untragbar empfunden hat, ist nicht ausreichend.

Das beanstandete erste Rundschreiben, das auszugsweise in dem zweiten zitiert wird, hält sich ebenfalls -soweit ersichtlich- im Rahmen der Koalitionsfreiheit; denn in ihm wird vor allem angeregt, die Meinungsbildung in Gang zu setzen. Es kann also dahingestellt bleiben, ob der Inhaber der Beklagten zunächst dazu aufgefordert hat, eine spätere Diskussion schriftlich vorzubereiten. Die Verbreitung dieses Rundschreibens stellt selbst dann, wenn sie im Betrieb der Beklagten erfolgt ist, keinen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Auch hierzu war die Klägerin berechtigt, sofern dadurch eine Vernachlässigung der Arbeit oder eine Störung bzw. objektiv ersichtliche Gefährdung des Betriebsfriedens nicht eingetreten sind. Deratige Stellungnahmen von Belegschaftsmitgliedern bzw. Aufforderungen zu Stellungnahmen können nicht schlechthin -wie etwa die Werbung für Gewerkschaften (dazu Dietz, BetrVerfG, §2 Anm.30)- aus dem räumlichen Bereich des Unternehmens verbannt werden, da sie sich gerade auf betriebsinterne Probleme beziehen und selbst aus dem betriebsinternen Bereich stammen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Verbreitung des Rundschreibens zu einer Beeinträchtigung des Produktionsablaufs geführt hätte.

Demgegenüber verstößt das zweite Rundschreiben insoweit gegen die vom Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Ordnung im Betrieb, als hier die Lehrlingsvollversammlung als Organ zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge etabliert werden sollte. Zur Vertretung dieser Interessen ist aber der Betriebsrat berufen, auch soweit es sich um die Ausbildung der Lehrlinge handelt (§ 56 Abs.1d BetrVerfG). Das bedeutet, daß die Lehrlinge nur über den Betriebsrat Mitwirkungsrechte hinsichtlich ihrer Ausbildungsprobleme ausüben können.

Dennoch liegt darin kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Das bloße Vertreten einer irrigen Rechtsansicht sowie die Kundgabe der Meinung, die vom Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Ordnung sei unbefriedigend und die daraus folgenden Differenzen zwischen der Klägerin einerseits und dem Inhaber der Beklagten andererseits machen es für beide Teile noch nicht unzumutbar, weiterhin miteinander zusammenzuarbeiten. Erst eine aus dieser Meinungsverschiedenheit erwachsende und darüber hinausgehende konkrete Störung des Betriebsfriedens kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Umstände dieser Art sind von der Beklagten jedoch nicht vorgetragen worden.

Da auch insoweit kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt, ist es unerheblich, ob die vorerwähnten kollektiven Handlungen der Klägerin als "Rädelsführerin" zuzurechnen sind.

Aus demselben Grund kann es dahingestellt bleiben, inwieweit die im zweiten Rundschreiben enthaltenen Forderungen, die sich mit der durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Ordnung nicht vereinbaren lassen, als rechtswidrig anzusehen sind. In diesem Zusammenhang soll nur kurz angemerkt werden, daß die Formen des menschlichen Zusammenlebens sich in einem ständigen Wandlungsprozeß befinden. Der Versuch, neue Sozialstrukturen zu verwirklichen, darf daher nicht immer nur vom überkommenen geltenden Recht her beurteilt werden, vielmehr kann es im Einzelfall Aufgabe des Gerichts sein, durch eine entsprechende verfassungskonforme Interpretation eines Gesetzes überholte Vorstellungen zu eliminieren und die Rechtsentwicklung den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen.

Das oben Gesagte gilt gleichermaßen für die von der Beklagten behauptete mündliche Aufforderung der Klägerin an die Geschäftsleitung, künftig nur noch mit der Lehrlingsvollversammlung zu verhandeln.

Die Beteiligung der Klägerin an der Vollversammlung vom 24.1. und an der dabei erfolgten Abstimmungstellt ebenfalls keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar, selbst wenn sie ~~XXXX~~ daran maßgeblich beteiligt war; denn es handelt sich hier nur um eine innerkollektive Maßnahme, die sich im Rahmen der oben beschriebenen Vereinigungsfreiheit hält.

Auch wenn durch das vorerwähnte Verhalten der Lehrlinge, und den teilweise recht scharfen Ton der Rundschreiben eine gewisse Beeinträchtigung des Betriebsfriedens verursacht worden ist, rechtfertigt dies noch nicht den Ausspruch der fristlosen Kündigung. Zunächst deshalb, weil die Beklagte es unterlassen hat, konkret darzulegen, worin die Gefährdung bzw. Störung des Betriebsfriedens bestand und inwiefern gerade die Klägerin hierfür verantwortlich gewesen ist, und zum andern deshalb, weil der Betribesfrieden kein absoluter Wert ist, hinter dem alle anderen Rechte zurückstehen müssen. Zwischen dem Anspruch des Arbeitgebers aus Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens und dem Recht der Belegschaft, innerhalb der von ihr gebildeten Vereinigungen einen Prozeß der Meinungsbildung in Gang zu setzen, besteht eine Wechselwirkung. Das letztgenannte Recht muß im Rahmen der den Betriebsfrieden gewährleistenden Ordnung vollzogen werden, und diese Ordung muß Raum geben für eine derartige Betätigung. Beiden Werten, dem Betriebsfrieden, der das Funktionieren eines Betriebes erst ermöglicht, und dem Recht der Belegschaft, ihre Interessen zu artikulieren und zu vertreten, muß die Möglichkeit gegeben werden, nebeneinander so effektiv wie möglich zu bestehen.

Darüberhinaus muß hingenommen werden, daß der Betriebsfrieden gegenwärtig stärkere oder neuartige Beeinträchtigungen erfährt, da bei der Bewertung derartiger Vorkommnisse, wie sie hier in Rede stehen, die allgemeine Situation entsprechender Berücksichtigung bedarf. Diese ist hier geprägt zum einen davon, daß die Lehrlingsausbildung weitgehend als reformbedürftig angesehen wird (vgl. Tagesspiegel Nr. 7160 -29.3.1969- S.9) und die Lehrlinge daher von ihrem Recht Gebrauch machen, auf eine Reform ihrer Ausbildung zu dringen (s.dazu etwa im Spiegel Nr. 12/1969

S. 65). Zum andern ist die Lage generell durch die Art und Weise geprägt, in der sich mindestens ein Teil der Jugend mit iher Umwelt auseinandersetzt, wobei sich die Wahl ihrer Begriffe und Schlagworte sowie das ideologische Rüstzeug gegenüber früheren Generationen gewandelt haben. Hierdurch hervorgefufene Veränderungen des Betriebsklimas müssen vom Arbeitgeber und den älteren Belegschaftsmitgliedern hingenommen werden, sofern diese Aktionen das zumutbare Maß nicht überschreiten. Wo diese Grenzen im Einzelfall liegen, brauchte hier nicht entschieden zu werden, da das der Klägerin zur Last gelegte Verhalten nach dem Vorbringen des Beklagten nicht ausreicht, um die außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 ZPO, 61 Abs. 2, 12 Abs. 7 ArbGG.

gez. Eilers

Ausgefertigt:
1 Berlin 31, den 7. MAI 1969
(Unterschr.)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Berlin

Siegel

Kapitalismus und Reform
oder
das gutwillige Arbeitsgericht

"Den Widerspruch zwischen der Bestimmung und dem guten Willen der Administration einerseits, und ihren Mitteln wie ihrem Vermögen andererseits, kann der Staat nicht aufheben, ohne sich selbst aufzuheben, denn er beruht auf diesem Widerspruch."
K. Marx in Vorwärts Nr. 63 vom 7.8.1844

I.

Kaufmann Meurer, offensichtlich ein Unternehmer von altem Schrot und Korn, ist der Auffassung, daß kollektive Vereinigungen der Lehrlinge, Lehrlingsvollversammlungen sowie Diskussionen in seinem Betrieb ungesetzlich seien. Seinem Selbstverständnis nach sind politische Fragen mit jedem einzelnen Betriebsmitglied (ein für allemal ?!) zu klären; alles andere stört den Betriebsfrieden, verringert die Arbeitseffektivität, ist letztlich Aufruhr, wenn nicht Schlimmeres.

Kaufmann Meurer steht mit seiner Auffassung, was ein Lehrling zu tun und lassen hat, sicher auf dem Boden der herrschenden Rechtsüberzeugung. Nach der Gewerbe- und der Handwerksordnung, die die rechtliche Stellung der Lehrlinge konkretisieren, und dem Minderjährigenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein Lehrling dadurch definiert, daß er allen möglichen Autoritäten (Eltern, Lehrern an den Berufsschulen, Arbeitgebern, die hier Lehrherrn genannt werden usw.) Gehorsam, Pflichterfüllung, Arbeitskraft und Sauberkeit schuldet. Wohlmeinende Liberale werden auf die Reformbestrebungen in der Lehrlingsausbildung hinweisen und erfreut feststellen, daß doch auch auf diesem Teilbereich so allerhand geschehe.

In führenden juristischen Kommentaren und Lehrbüchern des Arbeitsrechts kann man indessen folgendes nachlesen:

> "Neben der Arbeitspflicht besteht für den Lehrling noch eine Gehorsamspflicht. Sie ergibt sich aus dem erzieherischen Charakter des Lehrlingsverhältnisses ... Beim Lehrling hat die Gehorsamspflicht selbständige Bedeutung. Wenn der Lehrherr den Lehrling zu Fleiß und guten Sitten anhalten und vor "Ausschweifungen" bewahren, also erzieherisch auf ihn einwirken soll, so muß der Lehrling auch in seiner Lebensführung zum Gehorsam gegenüber dem Lehrherrn verpflichtet werden ... Mit der besonders engen persönlichen Verbundenheit zwischen dem Lehrling und seinem Lehrherren, dessen väterlicher Obhut er anvertraut ist und dem er zur Folgsamkeit verpflichtet ist, wären gegenseitige Kampfmaßnahmen nicht vereinbar."
> (Nikisch, Arbeitsrecht I, 3. Aufl. 1961, S. 878f)

Dies ist nicht in den Gründerjahren (wie die obengenannten Gesetze dagegen) verfaßt worden, sondern stellt die heute herrschende Lehre im Arbeitsrecht dar. In der Tat snktioniert das Lehrlings- bzw. Minderjährigenrecht des BGB noch patriarchalisch feudale Strukturen, die gemessen an den gesamtgesellschaftlichen Ausbeutungsverhältnissen quasi reaktionär sind. So gilt bei dem 16jährigen Hilfsarbeiter die Fiktion der Vertragsfreiheit und Sozialpartnerschaft ohne weiteres, der gleichaltrige Lehrling muß dagegen noch von Eltern und Meister erzogen werden.

Ein Kampf gegen das Lehrlingsrecht darf daher nicht außer acht lassen, daß technokratische, auf größere Effizienz gerichtete Reformbestrebungen nur Schritte nachvollziehen, die in anderen Bereichen der spätkapitalistischen Gesellschaften schon zur Tagesordnung gehören. Paramilitärische Ausbildung in Riesenbetrieben nach japanischem Muster, dem Betrieb angegliederte Wohnungsheime für Lehrlinge, deren Hausordnungen dem Strafvollzug entlehnt scheinen (So bei den Farbwerken Höchst), das sind Beispiele der systemimmanenten Reformen, die die persönliche Verpflichtung des Lehrlings gegenüber seinem Herrn und Meister zu faschistogener Lebenshaltung ablösen sollen. Der Kampf gegen die Unterdrückung der Lehrlinge kann darum immer nur Kampf gegen die Ausbeutung aller Lohnabhängigen sein, und das repressive Lehrlingsrecht zerschlägt nur, wer die kapitalistische Herrschaft und ihre juristischen Knechte vernichtet.

II.

Das vorliegende Urteil erscheint auf den ersten Blick, vergleicht man es mit der bisherigen Rechtssprechung und der Praxis der Unternehmer bei politischer Tätigkeit "ihrer Betriebsmitglieder", als erstaunlich progressiv. Eine außerordentliche Kündigung, die sich auf politisch revolutionärer Tätigkeit von zwei Lehrlingen stützt, wurde für rechtswidrig erklärt.

Es ist inzwischen Gemeingut der antiautoritären Bewegung geworden, daß Lehrlinge, die sich in oppositioneller Weise politisch betätigen, mit fristloser Kündigung seitens der Betriebsleitung zu rechnen haben. Damit als juristisches Vehikel in derartigen Sachverhalten die Meinungsfreiheit - nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts immerhin ein Grundrecht, das für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstitutiv ist - suspendiert werden kann, muß die Treuepflicht gegenüber dem Unternehmer und die Pflicht, den Betriebsfrieden zu wahren, herhalten. Diese Kategorien erinnern nicht zufällig an faschistische Führer-Gefolgschafts-Ideologien, auf denen das Arbeistrecht des Nazi-Staates aufbaute und die in ungebrochener Tradition auch die gegenwärtigen Lehrmeinungen und Urteile bereichern.

Die Fälle, in denen Lehrlinge auf diese Weise gekündigt wurde, sind zahlreich. Als Begründung reicht schon die Beteiligung an einer - doch wohl durch Art. 8 GG abgesicherten - Demonstration gegen den Vietnam-Krieg, reicht schon, daß das Mißfallen über die faschistischen Praktiken eines größenwahnsinnigen Pressemagnaten durch eine entsprechende Plakette zum Ausdruck gebracht wird. Kaufmann Meurer gedachte, die bisher zum Großteil von den Arbeitsgerichten snktionierte Praxis seiner Kollegen in Handel und Wirtschaft durch einen neuen Fall zu bereichern.

Unversehens gab jedoch das Arbeitsgericht in 1. Instamz einer entsprechenden Feststellungsklage des Lehrlings statt. Das Urteil gibt jedoch keinen Anlaß zum Jubel oder gar der Feststellung, die Justizkampagne habe hier einen schönen Teilerfolg errungen. Das letzte Wort der Justiz ist in diesem Fall noch nicht gesprochen. Meurer hat schon bei dem Landesarbeitsgericht in Berlin Berufung eingelegt und angekündigt, daß sich auch das Bundesarbeitsgericht mit "seinem Fall" befassen werde.

Der Ausgang dieses Verfahrens kann nicht ohne weiteres vorweggenommen werden. Dem Urteil des ArbGerichts Berlin entsprechen andere (vgl. ArbGer Darmstadt in diesem Info, S.). Was in den Demonstrantenprozessen sich in sogenannt liberalen Städten anzeigt, nämlich eine "Entwicklung vom hilflosen Terror wütender Freisler-Typen zur sanften Gewalt verständnissinniger Richter" (wobei allerdings getrost weiter verurteilt wird), gilt schon jetzt für viele Arbeitsgerichte. In diesem relativ jungen Gerichtszweig findet sich Reformfreudigkeit. Die offenkundig archaischen und darum letztlich produktionshemmenden Zustände der Lehrlingsausbildung z.B. dürfen und müssen sogar funktional rationalisiert werden. Dazu zählt ein bißchen mehr (Bewegungs-) Freiheit und Abschied vom sichtbaren Lohnsklaventum. Die von CDU-Sozialausschüssen bis ADF geforderten Strukturreformen können auch von Arbeitsgerichten erkannt werden, mag sein, daß auch das Bundesarbeitsgericht (der die faschistische Tradition pflegende Präsident Nipperdey ist ja nicht mehr!) sich dem nicht entgegenstellen will.

III.

Darum ist der zweite, wichtigere Gesichtspunkt der Entscheidung zu betrachten. Meurer will mit seiner Klage ein für allemal klarstellen lassen, daß eine Kollektivierung der Lehrlinge und Lehrlingsvollversammlungen als Organ zur Vertretung der Lehrlingsinteressen rechtswidrig und zu unterbinden sind.

S c h e i n b a r ist ihm das Gericht in diesem Punkt nicht gefolgt, denn kollektive Vereinigung der Lehrlinge wird von ihm als rechtmäßig gebilligt. Doch hat hier keiner der berühmten "Einzelkämpfer" entschieden, die durch fortschrittliche Urteile die Apparate tendenziell zu verunsichern glauben. Denn analysiert man die Begründung im einzelnen, so fällt das den Lehrlingen konzedierte Recht auf "Kollektivierung" zusammen, die Seifenblase, von der fortschrittlichen Justiz gepustet, zerplatzt.

1) Das Gericht gibt den Wirkungskreis eines solchen Lehrlingskollektivs an: "Resolutionen zu verfassen, sich außerhalb des Betriebes zu treffen und für die Vereinigung zu werben."

Aber schon dieser minimale, total unverbindliche Spielraum politischen Handelns muß noch abgesichert und eingeengt werden. Eine derartige Aufklärungsarbeit, die heute allenfalls noch Kaninchenzüchtervereine für politisch halten könnten, darf den Betriebsfrieden nicht stören. Wann dieser gestört ist, steht im willkürlichen Ermessen jeden Gerichts - denn was ein Betriebsfrieden sei wird uns hier ebensowenig gesagt wie in anderen Verfahren der Landfrieden geklärt wird, den die Angeklagten gebrochen haben sollen.

Darüberhinaus endet die aufklärerische Möglichkeit an allen anderen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. "Vernachlässigung der Arbeit" ist unter allen Umständen zu vermeiden! Welche Bedeutung einem derartigen Kollektiv (?), das von dem Gericht als Vereinigung apostrophiert wurde, zugemessen werden kann, ist leicht auszumachen: Eine der SMV an den Schulen entsprechende Lehrlingsmitverwaltung (-verantwortung) mit so verantwortlichen Aufgaben wie der Vorbereitung des Betriebsausflugs.

2) Noch deutlicher wird das Gericht, wenn es über die Vollversammlung urteilt, die als Organ der Interessenvertretung der Lehrlinge gegen ihre Ausbilder und -beuter eingerichtet werden sollte. Formaljuristisch wird kurzer Prozeß gemacht: Zur Vertretung dieser Interessen ist der Betriebsrat zuständig. Sollten die Lehrlinge Forderungen artikulieren und gar deren Verwirklichung anstreben, so kann das nur über den Betriebsrat gehen.

Bei Meurer gedachte der Betriebsrat aber keineswegs, sich in irgendeiner Weise mit den Lehrlingen zu solidarisieren. Diese Haltung ist nicht zufällig, sondern Ausdruck einer Entwicklung, die aus der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes resultiert, welches Betriebsräte zu Integrations- und Befriedungsinstrumenten der Unternehmer werden ließ. Die offiziellen Vertretungen der Lohnabhängigen suggerieren Teilen der Arbeiterschaft das Gefühl, in organisierter Form am Betrieb zu partizipieren, und verhindern somit Einsichten in die tatsächlichen Betriebsverhältnisse. Diser Tatbestand und die weitgehnde Unfähigkeit der Betriebsräte, selbst ihren beschränkten Soziale

aufgabenkatalog zu erfüllen, lassen immer mehr spontane Eigen- und Selbstorganisationen der Arbeiter in den Betrieben befürchten. Konsequent als Rechtsgarant sprang das Arbeitsgericht den Betriebsräten und dem Unternehmer zu Hilfe, wenn Meurer in seiner frühkapitalistischen Borniertheit es auch so versteht.

Fazit des Urteils:

Selbsttätige Organisationen, die ansatzweise versuchen, die Allianz zwischen Betriebsräten, Gewerkschaften und Unternehmern zu unterlaufen und eine eigene, nicht manipulierte effektive Interessenvertretung aufzubauen, werden die Arbeitsgerichte verbieten.

Daß die Kündigung im vorliegenden Fall für rechtswidrig erklärt wurde, ist in diesem Zusammenhang letztlich belanglos. Wäre im übrigen Meurer besser beraten gewesen, hätte er aus dem renitenten Verhalten der Lehrlinge herrührende konkrete Störungen des Betriebsfriedens vorgetragen, so hätte die Klage mit nahezu dem gleichen Begründungsaufbau abgewiesen werden können.

Die Kanalisierung der ökonomisch und politisch notwendigen Reformen, daß sie nicht gar doch noch in Revolution umschlagen - das versuchen die Gerichte mit ihren Mitteln zu garantieren.

PESCHULKANIS
SONDERDRUCK DER NK
10,-

ALLGEMEINE RECHTSLEHRE UND MARXISMUS!

Erhältlich durch Überweisung an Rep. Hilfe Dresdner Bank 28 28 80 Bfm - Vermerk 'Peschulkanis'

Verlag Neue Kritik

Verlag Neue Kritik KG
6000 Frankfurt am Main 1
Wilhelm-Hauff-Strasse 5
Telefon (0611) 74 86 70

Verlag Neue Kritik

Postscheckkonto
Frankfurt am M[illegible]007
Dresdner Bank
Frankfurt am M[illegible]092

Verlag Neue Kritik

Archiv sozialistischer
Literatur
Probleme sozialistischer
Politik

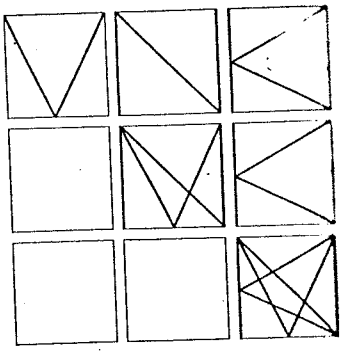

NEUERSCHEINUNGEN IM JUNI 69:

neue kritik 53 DM 3,00 SDS: 2,00

Diese grosse, illustrierte Geschichte der Pariser Kommune von 1871 wurde vor allem aus den offiziellen Dokumenten und zeitgenössischen Berichten erarbeitet. Sie gibt eine umfassende Darstellung der Bedingungen, Entwicklung und Probleme dieses 72 Tage währenden Kampfes des Pariser Proletariats.
Trotz all ihrer inneren Widersprüche hat die Kommune einen neuen Typus des Staates geschaffen, in dem sie den Versuch unternahm, den bürgerlichen Staats- und Verwaltungsapparat zu zerschlagen und durch eine Massenorganisation der Selbstregierung der Arbeiter ohne Trennung in gesetzgebende und ausführende Gewalt zu ersetzen.
Man ersetzte z. B. das ständige Heer durch die allgemeine Bewaffnung der Bürger (Nationalgarde), die Polizei wurde aufgelöst, und man übertrug den Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit dieser Nationalgarde, man liquidierte eine Reihe von alten Gerichtsinstitutionen, indem man die privilegierte Kaste der Advokaten und Notare aufhob, man führte konsequent die Trennung von Staat und Kirche durch, führte die Wählbarkeit und Abwählbarkeit aller Beamten ein und reduzierte deren Gehälter auf die Höhe des Lohns einfacher Arbeiter.
Durch diese Beispiele hat die Kommune trotz ihrer Niederlage der proletarischen Revolution praktische Dimensionen eröffnet. Sie hat das europäische Proletariat gelehrt, die Aufgaben der sozialistischen Revolution konkret zu stellen, sie hat die wertvolle Erfahrung der Strategie und Taktik des Bürgerkriegs vermittelt.
Sie blieb in der Geschichte unsterblich, denn sie hat als erste die Idee der Diktatur des Proletariats verwirklicht.

Pariser Kommune 1871
Berichte und Dokumente von Zeitgenossen

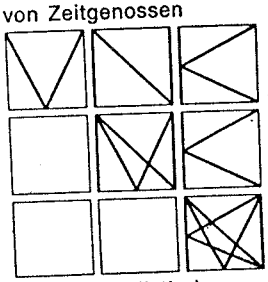

Archiv sozialistischer Literatur 12
Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1931
461 Seiten, ~~DM 25,00~~
Juni

SDS: D 4 19,-

Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere in den Ländern, die durch ihn am schwersten in Mitleidenschaft gezogen worden waren, ging verblüffend schnell vonstatten. Sowohl das Nationaleinkommen als auch die industrielle Produktion erreichten in wenigen Jahren das Vorkriegsniveau. Dieser an sich schon erstaunliche Erfolg wurde noch von der Tatsache übertroffen, dass das enorme Tempo des Aufschwungs auch weiterhin anhielt und sich erst anfangs der sechziger Jahre verringerte.
Jánossy zeigt auf, dass diese Perioden des raschen Aufschwungs — also die der Wirtschaftswunder — nichts weiter als langanhaltende Nachriegsrekonstruktionsperioden waren. In jedem einzelnen Fall dauerte das Wunder nur so lange an, bis das Produktionsniveau erreicht war, das zum selben Zeitpunkt auch erreicht gewesen wäre, wenn der Zweite Weltkrieg nicht stattgefunden hätte. Diese Behauptung, die verallgemeinert darauf hinausläuft, dass die Trendlinie der wirtschaftlichen Entwicklung jedwede Störung überbrückt, wird im ersten Teil des Buches anhand zahlreicher Wirtschaftsdiagramme belegt.
Im zweiten Teil des Buches wird eine Wachstumstheorie entwickelt, die nachweist, dass die im ersten Teil faktisch ermittelte Stetigkeit der Trendlinie der wirtschaftlichen Entwicklung weder der Kapitalinvestition, noch der Forschung zugeschrieben werden kann, sondern auf der Stetigkeit der Entfaltung der Menschen selbst — ihres Wissens und Könnens — sowie der Stetigkeit der Veränderung der Berufsstruktur beruht.

Franz Jánossy
Das Ende der Wirtschaftswunder

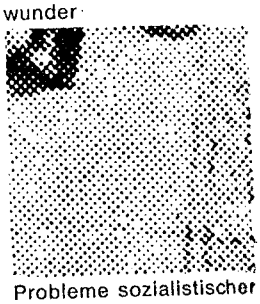

Probleme sozialistischer Politik 12
~~ca. 240 S., ca. DM 18,00~~

276 S DM 14,-

SDS · D 4 12,-

AUF DER DELEGIERTENKONFERENZ 1967 DIENTE DIES BUCH DUTSCHKE UND KRAHL ALS THEORETISCHER HINTERGRUND FÜR DIE EINLEITUNG DER VOLUNTARISTISCHEN ANTIAUTORITÄREN POLITIK DES SDS.

Zum SDS-Preis zu beziehen durch:
Das politische buch, Berlin
Spartakus, Hamburg
Libresso am Opernplatz, Frankfurt
Politladen, Erlangen
Politische Buchhandlung, Burkhard, Heidelberg
Libro libre, Caspers, Freiburg
Buchhandlung Ingeborg Becker, Hannover

In memoriam ERNST W O L F

Im folgenden bringen wir einen Beitrag des hervorragenden Marburger Gelehrten, dessen scharfsinnige Untersuchungen und dessen einmalige Lehrveranstaltungen weit über die Grenzen der Universitätsstadt an der Lahn bekannt geworden sind. Wir beschränken uns auf die Auszüge aus W o l f s Beitrag, die den Schriftsatz des Dekans der Philisophischen Fakultät der J. W. G. Universität in Frankfurt in einem Verwaltungsstreitverfahren aus Anlaß der Einstellung des Hauptseminars durch Prof. Schubert (Germanist) bereicherten.

"Wissenschaftliches Lernen ist methodisches Aneignen durch wissenschaftliches Lehren mitgeteilter wissenschaftlicher Kenntnisse, setzt also wissenschaftliches Lehren voraus, Lernen und somit auch wissenschaftliches Lernen ohne entsprechendes Lehren eines anderen gibt es nicht.

Das Verhältnis zwischen Professor und Studenten besteht hiernach darin, daß der Professor wissenschaftlicher Lehrer der Studenten ist, diese wissenschaftliche Schüler des Professors sind. Das Verhältnis ist somit ein Lehrer-Schüler-Verhältnis. Der Professor weiß und kann, was er lehrt. Der Student weiß und kann nicht, was der Professor lehrt, sondern lernt es.

Ein Lehrer-Schüler-Verhältnis ist kein Verhältnis der Gleichheit, sondern hatfür den Lehrer einen anderen Inhalt als für den Schüler. Diese sachbedingte Verschiedenheit mit unbestimmten Ausdrücken zu verneinen, z.B. zu behaupten, daß beide, Professor und Student, "wissenschaftlich arbeiten" oder daß beide "der Wissenschaft verpflichtet " sind, ist verfehlt. Der Student arbeitet nicht wissenschaftlich, sondern er lernt unter der Leitung des Professors, wissenschaftlich zu arbeiten. Hat er dies gelernt, kann er damit noch nicht wissenschaftlich forschen und lehren.

Die inhaltliche Ungleichheit eines Leher-Schüler-Verhältnisses mit der Behauptung zu leugnen, daß ein Lehrender, indem er lehre, zugleich lerne, ist abwegig, weil der Lehrer zwar beim Lehren Erkenntnisse gewinnen kann, diese aber vom Schüler nicht gelehrt und vom Lehrer nicht gelernt werden.

Zum Inhalt eines Leher-Schüler-Verhältnisses gehört eine sachbedingte Abhängikeit des Schülers vom Lehrer, die z.B. darin besteht, daß der Lehrer nach objektiven Merkmalen über den Lehrstoff und über die Lehrmethode entscheidet und daß er die Leistungen des Schülers beurteilt. Das Lehrer-Schüler-Verhältnis abzulehnen, heißt Lehren und Lernen ablehnen.

Ein Lehrer-Schüler-Verhältnis wegen der sachbedingten Abhängigkeit des Schülers vom Lehrer als "Machtverhältnis"?"autoritäres Verhältnis" oder "Herrschaftsverhältnis" zu bezeichnen, ist eine unwahre Soziologisierung. Lehren ist nicht Herrschen. Ein Lehrer, der über Schüler herrscht, verhält sich nicht entsprechend dem Inhalt des Lehrer-Schüler-Verhältnisses, das ein Rechtsverhältnis ist.Er handelt daher nicht nur als schlechter Lehrer, sondern verletzt die Rechte des Schülers. Das behauptete Herrschaftsverhältnis gibt es also -soweit überhaupt- nur als durch rechtswidriges Handeln begründetets Verhältnis. Solche Verhältnisse sind zu beseitigen, indem man dem Unrecht wehrt, nicht indem man Lehrer-Schüler-Verhältnisse allgemein verwirft."
(E. Wolf, Wissenschaftliche Hochschule, Reform und Demokratisierung, in: Hochschullehr er zur Hochschulreform, TeilI, 1969, S. 42)

Gérard Chaliand

BEWAFFNETER KAMPF IN AFRIKA

177 Seiten DM 9,80 - Organisationsausgabe DM 6,00

Im Zusammenhang mit der Kampagne "Zerschlagt die Entwicklungs-Hilfe" hat die Information über "portugiesisch"-Guinea einen wichtigen Stellenwert: Einmal unterstützt der BRD-Imperialismus die portugiesische Konterrevolution durch Waffenlieferungen, zum anderen hat der bewaffnete Aufstand der guineischen Bevölkerung exemplarischen Charakter:

"Unter Führung von Amilcar Cabral haben die Kämpfer der PAIGC die Hälfte ihres Landes befreit. Die PAIGC zeichnet sich durch die Tatsache aus, daß sie die Voraussetzungen für den bewaffneten Kampf in mehr als zwei Jahren vor der eigentlichen Eröffnung desselben politisch vorbereitet hat - im Gegensatz zur kubanischen"Fokustheorie". Wie hat man ganz konkret angefangem, die bäuerlichen Massen zu mobilisieren? Wie hat man sie für sich gewonnen? Wie werden sie organisiert? Welche Rolle spielen die Politkommissare in den einzelnen Kampfeinheiten, welche Rolle kommt ihnen in der Bevölkerung zu? Wie redet ein revolutionärer Führer wie Cabral zu seinen Kämpfern? Wie redet er mit den Bauern, um sie zur Intensivierung des Kampfes und zur Erhöhung der Produktion zu bewegen? Dies sind im wesentlichen die Fragen, die das vorliegende Buch beantworten will. Wir gehen dabei von der praktischen Erfahrung und von der Vorstellung aus, die die Guerilleros und Kader der Widerstandsbewegung selbst gemacht und entwickelt haben.
Ziel dieses Buches ist, die Soziologie einer afrikanischen Widerstandsbewegung zu skizzieren, wobei diese soweit als möglich aus sich selbst erfasst werden soll. Denn selten haben diejenigen die selbst Teil einer Widerstandsbewegung sind - gleich auf welcher Ebene, ob als Führer, Kader Guerillero oder Bauer - sich als solche insgesamt und im einzelnen beschrieben.

Außerdem sollen aus den verschiedenen Erfahrungen des bewaffneten Kampfes in Afrika einige Lehren gezogen werden, die anderswo Gültigkeit beanspruchen können und eine Erweiterung zu dem bieten, was wir bereits über die politische Strategie des Guerillakrieges in Südostasien und Lateinamerika wissen."
(Aus dem Vorwort von Chaliand)

C. Bettelheim, H. Marchisio, J. Charrière

DER AUFBAU DES SOZIALISMUS IN CHINA
DM 9,80 - Organisationsausgabe DM 6,00

Conrad Schuhler
ZUR POLITISCHEN ÖKONOMIE DER ARMEN WELT
DM 9,80 - Organisationsausgabe DM 6,00

Organisationsausgabe wird nur gegen Vorauszahlung geliefert!

BÜCHER AUS RÜCKSENDUNGEN

	Lad.Pr.	Rem.Pr.
Giap - VOLKSKRIEG - VOLKSARMEE	DM 7,80	3,70
Debray-Dutschke - DER LANGE MARSCH	DM 8,80	4,50
HO CHI MINH - GEGEN DIE AMERIKANISCHE AGGRESSION	3,90	1,95
NOW, der schwarze Aufstand	DM 3,90	1,95
MERDE- Karikaturen zur Mairevolte	DM 4,80	2,40
MAO-Werke Bd. I und II je Band	DM 8,80	5,00
Le Chau - BAUERNREVOLUTION IN SÜDVIETNAM	DM 6,40	3,20
Che Guevara - BOLIVIANISCHES TAGEBUCH	DM 5,80	2,80

Demnächst folgt ein Beitrag zur Stellung von Trikont zum SDS sowie die Veröffentlichung unserer Bilanz 1968.

Zur Entwicklung justizieller Repression in der BRD (Vorabdruck, ausgezogen)

Die justizielle Verfolgung mißliebiger politischer Minderheiten in der BRD ist nicht mur im Zusammenhang mit den Prozeßen gegen die Mitglieder der außerparlamentarischen Opposition zu konstatieren. Schon einmal in den 5oziger Jahren zarschlug die Justiz mit systemkonformen Mittel eine politische Partei, die KPD, ohne daß dieser Tatbestand in das Bewußtsein einer demokratischen Öffentlichkeit gedrungen wäre.

Die Prozesse gegen die KPD - Mitglieder haben kein nennenswertes demokratisches Potential, das gegen die Liquidierung der KPD protestierte, mobilisiert.

Die Justiz konnte sichab 1956 zum einen auf das Verdikt des Bundesverfassungsgerichtes berufen, einem Gericht, dessen Entscheidungen nicht mur unter bestimmten Voraussetzungen Gesetzeskraft zukommt, sondern das auch im Bewußtsein der Bevölkerung als "Hüter der Verfassung" quasi unfehlbare Urteile fällt. Das Verbot der KPD durch das höchste deutsche Gericht schien daher jeglicher politischer Diskussion entzogen, zumal die Ideologie des Antikommunismus ideologische Grundlage der Kalten Kriegspolitik der BRD während der Wiederaufbauphase war.

Zum anderen akzeptierten die Betroffenen ohne größeren politischen Widerstand das von den Herrschenden mormierte Recht, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung ect., ohne massiv die Farce der "objektiven Rechtsprechung" zu entschleiern. Die Isolierung im Gerichtssaal wurde nicht durchbrochen, die Möglichkeiten der politischen Verwertung jener Situation nicht gesehen, weil die Justiz als Garant der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen nicht angegriffen und die politische Strategie sowohlin den Prozesen selbst, als auch in den übrigen gesellschaftlichen Bereichen darauf nicht eingerichtet wurde. Sie begriffen damit auch nicht die Prozesse als ein Herrschaftsinstrument, das in der Funktion der Unterdrückungssituation in Betrieben, Schulen, Universitäten u.s.w. entspricht. Die KPD hatte kein Mittel gefunden, Justizterror durch Aktionen im Gericht, durch massenhafte Aufklärungsaktionen usw. ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rufen. Zwar führten die ihre Prozesse insofern politisch, als von den Angeklagten politische Gründe für ihr Handeln in die Prozesse eingebracht wurden. Diese Art der Prozessführung blieb aber ineffektiv und trug nicht zur Mobilisierung einer kritischen Öffentlichkeit beil

Um nicht naiv der Gefahr gegenüber zu stehen, die von der Dritten Gewalt droht, ist es für die Strategie einer Justizkampagne sinnvoll nochmals den Umfang der justiziellen Verfolgung der Kommunisten ins Bewußtsein zu rufen.

Bald nach Gründung der BRD durch die Alliierten waren sich die Verantwortlichen darüber einig, daß eine Neufassung der Staatsschutzvorschriften notwendig sei. Anfangs standen die Beratungen über die Änderung des StGB noch unter dem Aspekt, daß politischen"Extremisten" von links und rechts der Kampf angesagt werden müsse. Es wird hier schon ein in seinen Ansatzpunkten fatales Verhältnis zu den "Feinden der Demokratie" offenbar, deren man sich mit formalen Mittel zu erwehren sucht. Unter dem Eindruck der faschistischen Gewaltherrschaft konnte aber der wahre Gesetzeszweck noch nicht explizit artikuliert werden. Es war vorerst nur die Rede davon, nationalistischen, neofaschistischen Bestrebungen das Handwerk zu legen. Währende des Koreakrieges ließen die Parlamentarier ihr antifaschistisches Mäntelchen fallen, und verabschiedeten ein Gesetz, durch das die politische Landschaft in der BRD verödete.

In der sich verschärfenden Auseinandersetzung zwischen den totalitären Bürokratien in Ost und West erfüllten die Staatsschutzbestimmungen die Funktion, die organisierte Linke in der BRD zuliquidieren und politisch unliebsame Bürger zu disziplinieren.

Ohne auf die einzelnen, nicht interessierenden dogmatischen Fragen dieser verfassungswidrigen Bestimmungen einzugehen, ist nochmals ihr eindeutig erkennbarer Zweck hervorzuheben: Die Kriminalisierung abweichender politischer Auffassungen.

Wie zur Zeiten des Nationalsozialismus wurde die Verteidigungslinie des Staates vorverlegt. Das konnte man der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs entnehmen, deren geistiger Vater offenbar Roland Freisler gewesen ist, denn auch er hatte nach 1933 empfohlen, frühzeitig Staatsfeinde mittels verbrecherischer Gesetze zu eliminieren. Als dann zusätzlich 1956 die KPD verboten wurde, waren der Willkür keine Grenzen mehr gesetzt.

Jeder, der auch nur ansatzweise KPD-Parolen, sei es in Form von Aufsätzen, Reden oder Handlungen vertrat, mußte damit rechnen, durch die Justiz zur Verantwortung gezogen zu werden. So verurteilte der BGH Paul Beu zu zwei Jahren Gefängnis, weil er einen Zeitungsartikel veröffentlichte, der strafrechtlich nicht zu beanstanden war. Das Gericht begründete die Strafe damit, daß der inkriminierte Aufsatz "im Interesse der verbotenen Partei gelegen habe". Kommunisten war damit das Recht der freien Meinungsäußerung genommen, ihr Status als Bürger zweiter Klasse zementiert. In einem anderen exemplarischen Fall bestrafte des Landgericht Lüneburg mit hohen Freiheitsstrafen vier Angeklagte, weil sie im Rahmen der Organisation "frohe Ferien für alle Konder" zumeist Kindern aus sozial schwachen Familien Ferienplätze in der DDR vermittelten. Der Strafvorwurf gipfelte darin, daß die Angeschuldigten politische Wühlarbeit für die DDR geleistet hätten, Die Reihe der Urteile, die auf diese Weise Angst Schrecken, mit einem Wort Terror verbreiteten, ließ sich beliebig fortsetzen. Überdies wurde durch § 9oa StGB auch derjenige bestraft, der eine Ersatzorganisation der KPD geschaffen hatte. Der BGH definiert eine Ersatzorganisation als einen Personenzusammenschluß, der an Stelle der aufgelösten Partei deren verfassungsfeindlichen Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, örtlich oder überörtlich, offen oder verhüllt, weiterverfolgt oder weiterverfolgen will. (1) Diese schwammige, auf alles anwendbare Definition zeigt sich überaus deutlich, daß die Justiz die vorgegebenen Wertungen des Gesetzgebers freudig aufgegriffen, und auf ihre Weise extensiv ausgelegt hat. Alles, was sich in der BRD linksoppositionell gab, konnte diffamiert und ausgeschaltet werden.

Diese Chance wurde dann auch von der Justiz, Polizei usw. in einem Umfange genutzt, der einem Polizeistaat faschistischer Natur zur Ehre gereichen würde. In politischen Strafsachen, so wurde von dem Innenministerium bekanntgegeben, wird pro Jahr in ungefähr 1o.ooo Fällen ermittelt. Diese Zahl täuscht aber insofern, als die Zahl der Betroffenen ungleihh höher ist. In vielen Strafverfahren wird gegen mehrere Verdächtige ermittelt. Darüber hinaus sind von dieser Statistik nicht die Fälle erfasst, die sich unterhalb eines Ermittlungsverfahrens abspielen, sogenannte Verdachtsfälle, die nur von der politischen Polizei und den Kollegen vom Verfassungsschutz bearbeitet werden. Die Zahl, die von politischen strafverteidigern geschätzt wird, 2o - 5o.ooo Strafverfahren pro Jahr, erscheint daher nicht zu hoch gegriffen.

---

1. Urt. des BGH vom 18. 9. 1961 in BGHST Bd. 16, S. 264 bestätigt vom BGH in BGHST Bd. 2o S. 59

Wenn man sich zusätzlich vor Augen führt, daß dieser Unzahl von Verdächtigten ein nur verschwindend geringer Prozentsatz von Abgeurteilten gegenübersteht, wird das Ziel der großangelegten justiziellen Kampagne gegen die alte Linke in der BRD evident: die Einschüchterung und Terrorisierung derjenigen, die nicht mit der Atombewaffnung einverstanden waren, die gegen die Wieder bewaffnung waren. die nur normale Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten forderten, kurzum aller, die nicht gleichgeschlatet werden konnten.

Sicher ist daher, daß die Prozesse gegen die Mitglieder der APO nur ein Anfang sind, der, wie die oben angegebene Statistik zeigt, von Seiten der Staatsmaschinerie beliebig eskaliert werden kann. Weitere Intensivierung der justiziellen Verfolgung mit Hilfe von Verfassungschutz, Kripo, Staatsanwaltschaft, die den Rahmen der Möglichkeiten, wie die KP - Verfolgung zeigte, ausschöpfen wird, sowie Vorbeugehaft, Konzentrationslager, ein Verbot des SDS sind daher Maßnahmen, die die Herrschenden ergreifen werden, wenn es für sie opportun ist, zuzuschlagen.

Über die Tatsache hinaus, daß die antikapitalistische Politik der APO seitens der Herrschenden dann als reale Bedrohung begriffen wird, wenn sie auch nur ansatzweise eine Politisierung der Lohnabhängigen für möglich halten, bot sich die APO schon von vornherein als idealer gemeinsamer Gegner aller billig und gerecht Denkenden an, nachdem sich militante Antikommunismus in der BRD zunehmend verbrauchte und als ~~Interpretations~~-Integrationsfaktor nicht mehr zu gebrauchen war. Konnte sie doch mit Vokabeln wie! Dreckig, verlaust, arbeitsscheu, kriminell bedacht werden, die den Kleinbürgern in Parlamenten, Gerichten, Gewerkschafte, Stammtischen usw. usw, das Gruseln lehrte.

Die Justiz hat erstaunlich schnell auf das von dem Bonner Parteienkartell verkpndete Koexistenzdogma reagiert. Im Zuge der Versuche, mit den Ostblockstaaten Völkerfreundschaft zu praktizieren, ist es für die Machthaber fatal, daß jedes Jahr noch Tausende von Kommunisten in die Gefängnisse Westdeutschlands wandern. Die Verfolgung der Kommunisten wurde denn auch radikal reduziert, der Fall Angenfort erscheint nur noch als bedauerlicher Ausrutscher. Mit Sicherheit wird der BGH sein Urteil revidieren, in dem er den Sportbund der DDR zu verbotenen Ersatzorganisation im Sinne des § 9o a StGB erklärte. Oder wie sollten sonst die olympischen Spiele in München stattfinden.

Die Justiz reagierte denn auch prompt und zuverlässig auf den neuen Feind, der im Gegensatz zu bisheriger Opposition in der BRD mit geänderter Zielvorstellung und Strategie angetreten war. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß traditionelle Aufklärungspolitik, durch Broschüren Diskussionen, friedliche Demonstrationen in der politischen Auseinandersetzung wirkungslos geblieben waren, Die Phase der Reflektion und des Protestes wurde erstmals 1964 verlassen, als die Berliner Studenten trotz Auflagen der Polizei militant gegen Tschombe demonstrierten. Auf diese erste Aktion, die durch die bürgerliche Presse total entstellt kommentiert worden war, folgte eine große Anzahl von Demonstrationen, deren chronologische Abfolge nicht interessiert. Gemeinsam war ihnen, daß sie nicht die Spielregeln parlamentarischer Demokratie einhielten und partiell die Verbote verletzten, die das Demonstrationsrecht zur Farce degeneriert hatten.

Eine umfassende Sondergesetzgebung gegen alles, was sich "links" von dem Bonner Parteienkartell befindet, fehlte in der BRD, als sich die Herrschenden mit der APO konfrontiert sahen.

Die Justiz mußte daher in ihrem Bemühen, die außerparlamentarische Opposition mittels Strafverfahren zu denunzieren und einzuschüchtern, auf das Strafgesetzbuch von 1871 zurückzugreifen.

Waren die Kommunistenprozesse noch vorwiegend unter dem Vorwurf des Landesverrates, Staatsgefährdung bzw. Verstoß gegen das KPD - Verbot eröffnet wo den, sollten die Prozesse gegen die Angehörigen der APO anderer Straftatbestände wegen angezettelt werden : zumeist handelte es sich um Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch. Diese Paragraphen, geschaffen um die Macht des Bürgertums gegenddie politischen und sozialen Forderungen stellende Arbeiterbewegung zu festigen, mußten aus der Mottenkiste, wo sie hingehören, geholt werden, um den Schrei der Springerpresse nach Gerechtigkeit zu erfüllen.

Diese erste Stufe der justiziellen Repression wurde mit Straftatbeständen durchgeführt, die im Bewußtsein der Öffentlichkeit nur mehr rein kriminelle Handlungen umfasst. Diese Kriminalisierung der politischen Opposition hielt man damals einerseits zur Disziplinierung für ausreichend, andererseits hätte man bei den liberalistischen Motivationen vieler APO - Angehöriger und insbesondere deren Rezeption in der bürgerlich - liberalen Öffentlichkeit Schwierigkeiten gehabt, ähnlich der KP - Verfolgung vorzugehen. Es zeigte sich aber in Der Folgezeit, daß das greise Strafgesetzbuch den Anforderungen bei Anwendung der genannten Tatbestände nicht gewachsen war. Die Justiz wird aus den anfänglichen Fehlern lernen, und beginnen, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Repressionsmöglichkeiten vollauszuschöpfen. Die Heranziehung der Staatsschutzdelikte wird in dem Maße eintreten, wie die politische Opposition ähnlich dem KP - Verbot, als verfassungsfeindlich inkriminiert wird. Es wird der Justiz ein leichts sein, bei allen Demonstrationstätern die Absicht nachzuweisen, staatsgefährdend zu handeln, so daß zukünftig regionale Schwächen, sprich liberale Richter, übergangen und ausgeschaltet werden können.

Für den Angeklagten bedeutetdie Zuständigkeit von Karlsruhe' Ihm steht nur noch eine Instanz zur Verfügung; das Strafmaß bei staatsgefährdender Absicht ist bedeutend höher; der gravierendste Vorteil für die Justiz ist jedoch, daß die Genossen ohne gesetzlich normierte Vorbeugehaft in den Gefängnissen verschwinden. Sollten die Herrschenden die APO im Rahmen dieser Strategie auch organisatorisch treffen wollen, so werden sie nicht zögern, den SDS, sofern sie ihm als relevante oppositionelle Organisation betrachten, zu verbieten.

Nach dem Osterdemonstrationen wurden bekannte Genossen auf Schadensersatz~~anspruch~~ in Anspruch genommen, weil dieder Terminologie des BGB schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden verursacht hatten. Da man der einzelnen "Täter" nicht habhaft werden konnte, griff man auf die bewährte Rädelsführertheorie zurück und verklagte diejenigen, die sich in den Auseinandersetzungen exponiert hatten, Das eindeutig anvisierte Ziel: Der bürgerliche Tod der Rädelsführer.

Immerhin kam es in den ersten Instanzen zu einigen Freisprüchen, die unter anderem damit begründet wurden, daß eine Güterabwägung zwischen den strafrechtlich geschützten Gütern, die totale Friedhofsruhe in der BRD, und dem Demonstrationsrecht zugunsten der Demonstranten spreche.

Diese Rechtssprechung klang den Herrschenden nicht gut in den Ohren. Alsbald konnte man die Forderung nach drakonischen Strafen jeden Tag in der Presse lesen. Aber die Exekutive blieb nicht bei verbalen Protesten gegen die zu lasche Haltung macher Richter. Die oft zitierte Unabhängigkeit der "dritten Gewalt" wurde dann auch gründlich entschleiert, als im Tübinger Vietnamprozess ein Protokoll einer Besprechung der Landgerichtsdirektoren, der leitenden Staatsanwälte und Polizeibeamten der Universitätsstädte Baden-Wütembergs bekannt wurde, In dieser Konferenz einigte man sich auf die Taktik, die in den Studentenprozessen eingeschlagen werden sollte. Um eine liberale Öffentlichkeit und Solidarisierung mit den Angeklagten zu verhindern, wurden die zuständigen Behörden angewiesen, Demonstrantenprozesse nur in kleinen Gerichtssälen abzuhalten. Man scheute sich nicht, den Staatsanwälten zu "empfehlen" nur gegen Mitglieder des SDS zu ermitteln.

lesss erfahren spricht dafür, daß man zukünftig nicht einmal mehr die inimalsten rechtsstaatlichen Garantien (Legalitätsgrundsatz) einzuhalten denkt.

ab man sich auch vor diesen eklatanten Rechtsbrüchen, keiner Illusion in daß die Regierenden dieses Unrechtsstaates nicht unversucht lassen irden durch Gerichtsverfahren die Opposition als kriminell zu denunzieren id zu zerschlagen, war die Abhängigkeit der "dritten Gewalt" von den chthabern evident geworden.

nn daher in der Bundesrepublik von politischer oder Klassenjustiz die Rede it, darf nicht verkürzt nur auf die Justiz hingewiesen werden. Zwischen lizei, Staatsapparat, denU niversitätsbürokratien, Betriebspolizei und ternehmensleitung ist ein gur funktionierendes Zusammenarbeiten festzustellen.

m entspricht, daß sich die Herrschenden nicht ausschließlich auf justiz- rmige Unterdrückungsversuche beschränken. Der Kampf wird von ihnen mit blimeren Techniken, die nicht wie nicht wie nackter Justiz- und Polizei- rror, eine spontane Solidarisierung zur Folge hat, fortgesetzt.

e Universitätsadministration, die anfangs dem studentischen Protest lativ hilflos gegenüberstanden, verschärfen zunehmend ihren Kampf, indem e alle, die stören mit Hilfe altertümlicher Disziplinargesetze von der ni schmeißen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß schon die Rorderung ch Diskussion in einer Vorlesung unter den Begriff Störung zu subsumieren t, wird deutlich, daß die bisherigen Relegationen nur der Anfang sein nnen. In diesem Zusammenhang gehört auch, daß mittels eines geplanten, w. schon praktizierten Stipendienentzuges (vgl. Ebert-Stiftung, die SDS- udenten nicht mehr unterstützt) die Studenten zu Wohlverhalten gezwungen rden sollen.

nliche Maßnahmen werden von den Betriebsleitungen ergriffen, die junge beiter oder Lehrlinge entlassen, weil sie an politischen Demonstrationen ilgenommen haben. Die Geschäftsleitung der Röhm und Haas in Darmstadt ndigte einem jungen Chemielaboranten, weil er sich an einer vom DGB (!!) ganisierten Demonstration gegen die Notstandsgesetze beteiligte.

e Polizei geht in verstärktem Maße zu explizit faschistischen Praktiken er. Bei den letzten Aktionen in Frankfurt wurden über 1oo Studenten und geiter unter vollkommen unhaltbaren Anschuldigungen festgenommen, er- tei) und oft erst nach 72-stündiger Haft entlassen. Es ist zu erkennen, nicht mehr nur nach "Rädelsführern" gefahndet wird, Die Isolierung bewußten Studenten von ihrer Basis in den Universitäten ist das Ziel willkürlichen Greiftrupps und Kommandounternehmen, die alle verhaften, en sie habhaft werden können.

se verbrecherischen Praktiken einer aufgehetzten und brutalisierten izei sind aberohne die Billigung der totalitären Bürokratie nichtdenkbar.

zahlenmäßig kaum noch zu kontrollierende Justizlawine gegen die APO lein in Münche stehen 12oo Verfahren an) und die bisherige Praktizierung erer Repressionsmaßnahmen seitens der Bürokraten darfnicht darüber hin- täuschen, daß seitens der Herrschenden die Eskalation der Gewalt be- big fortsetzbar ist.

wird nicht zögern, bei einem Verbot des SDS oder anderer antiautoritärer ppen bekannte Genossen in Vorbeugehaft zu stecken.

Haftbefehle liegen schon bereit.

NACHTRAG ZU ZWEI PROZESSEN *

Zwei hamburger Urteile in Demonstrantenprozessen könnten den Glauben derjenigen stärken, die die Justiz noch für eine "unabhängige 3.Gewalt" halten. Diese Urteile scheinen gleichzeitig den Juristen eine Berufspraxis zu eröffnen, die bisher unmöglich schien, nämlich innerhalb des Apperates gegen den Apparat zu kämpfen.

Am 18.6. wurden nach 7-stündiger Verhandlung der italienische Genosse Fabiano Mazzalai, der seit dem 1.Mai im Untersuchungsgefängnis saß, von Amtsgerichtsrat Axel Vogt in der schon bewährten kooperation mit Staatsanwalt Wehrmann wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Vier Zeugen der Verteidigung und ein Film mit der Festnahmeszene, auf dem 4 Polizisten knüppelnd und gegen den am Boden liegenden Fabiano mit Knebelkette vorgehen und den Widerstandslosen über die Straße schleifen, steigerten nur die Aggressivität von Vogt und Wehrmann..Vogt verkündete sofort nach dem Rechtsanwalts-Plädoyer das Urteil: 1 Jahr Gefängnis entspreched dem Wehrmann-Antrag. Seine mündliche "Urteilbegründung" war zum großen Teil eine Belehrung an Fabiano, wie er sich als "Gast in einem fremden Land", wo man ihm auch noch für guten Lohn Arbeit gegeben habe (Fabiano arbeitete bei VALVO), zu benehmen habe etc....

8 Tage später, am 26.6., wurde der Student Alex Zollmann von der Anklage des Landfriedensbruches, begangen durch Beteiligung am Bau einer Barrikade am Karfreitag 68 beim Springer-Verlagshaus, freigesprochen. Das Schöffengericht unter Vorsitz des - bisher in Demonstrantenprozessen unbekannten - Amtsgerichtsrates Beyer sah Zollmanns Barrikadenbau als rechtmäßige Ausübung der grundsätzlichen Demonstrationsfreiheit an und als wirksames Mittel, um die Bevölkerung auf die Gefahr der Pressekonzentration hinzuweisen. Die Pressefreiheit sei dadurch nicht beeinträchtigt gewesen...

Zwei so entgegen gesetzte Urteile lassen den Entscheidungsspielraum der Richter recht groß erscheinen und die Urteile als individuelle Entscheidungen einzelner Richter. Und gerade für diesen Zweck, den noch vorhandenen Glauben an die "Unabhängigkeit der Dritten Gewalt" zu stärken, sind den Herrschenden "liberale" Urteile nützlich. Sind durch Presse und Öffentlichkeit die Urteile entsprechend hochgespielt worden, so kann die Justiz in nächster Instanz das Urteil revidieren, ohne damit den Schein der Unabhängigkeit zu verlieren. So sind solche Urteile kein Ausbrechen aus den vorgeschriebenen Bahnen, sondern sie dienen der Justuiz nur als Alibi, um ihre tatsächliche Abhängigkeit zu verschleiern. Sie dürfen die Jursiten nicht zu einer Selbsttäuschung über die Möglichkeiten juristischer Berufspraxis führen. Denn es darf nicht in Vergessenheit geraten, daß ein solches Urteil unter den Bedingungen des Systems eben nur als Einzelfall möglich ist, nur Alibifunktion hat und keineswegs eine Ansatzmöglichkeit für den Angriff auf bestehende Gesellschaftsstrukturen sein kann, sondern sogar für die Verschleierung der Handlangerfunktion der Justiz nützlich ist.

* aus APO-PRESS

Ein bißchen Zuckerbrot hin und wieder läßt liberale Grundgesetzideologen bereitwillig über die brutale Alltagspraxis hinwegsehen.
Über die Unterwanderungsmöglichkeiten des Justizapparates sollten wir uns keinen Illusionen hingeben. Sollten - troz des sozialen Rekrutierungsbereiches von Jurastudenten und dem "Auslese" - und Verdummungsverfahren über Staatsexamen, Referendarausbildung und Assessorexamen - einmal eine relevante Anzahl von Juristen als Richter die vom Staat zu seiner eigenen Erhaltung und - bestenfalls - Verschleierung seiner kapitalistischen Erfüllungsgehilfenschaft produzierten Gesetze gegen ihn selber zu wenden versuchen, sollte der Instanzenweg als Ausgleichsmechanismus nicht mehr ausreichen, wird es nicht schwer sein, über die Ausschaltung solcher Individuen hinaus neue Steuerungstechniken einzuführen. Solch ein Versuch kann allenfalls dazu dienen, zur Aufhebung der Ideologie von der Dritten Gewalt im Bewußtsein der Juristen und der ideologisierten Massen beizutragen.

Die Tendenz der Urteile gegen die sozialistische Opposition ist - trotz Wassermannscher Lamentiererei - eindeutig. NIcht nur in der Gesetzgebung wird mit Notstandsgesetzen, Vorbeugehaft und Ordnungsrecht der Involutionsprozess - ein Prozess "rechtsstaatlich" verschleierter Faschisierung - immer deutlicher, wird immer deutlicher auch die Tendenz, Freiheitsräume zu zerschlagen, die eine wichtige Voraussetzung für die organisatorischen Möglichkeiten der Systemopposition waren; auch die Rechtsprechung erfüllt im Rahmen der allgemeinen Verstaatlichungstendenzen konsequenter ihren staatlich-kapitalistischen Auftrag.
Das Münchner Pohle-Urteil (15 Monate Gefängnis) und das Mazzalai-Urteil werden keine Einzelfälle bleiben, wie es der Zollmann-Freispruch bleiben wird. Sie scheinen nicht einmal verfrühr in der Entwicklung zu sein.

Durch unsere Solidarität können wir unseren Apparat des Genossenschutzes systematisch ausbauen und unsere Ermittlungsarbeit der der Staatsanwaltschaft überlegen machen. In diesem Bereich haben Juristen in der Absicherung revolutionärer Tätigkeit und der Blockierung des herrschenden Apparates mit seinen eigenen "rechtsstaatlichen" Mitteln - organisiert in Anwaltskollektiven etc. - ihre berufspraktische Perspektive. (Siehe aber Laubscher und Becker Bescheid bezüglich der Zulassung zur Anwaltskammer)
Der Schmiedel-Prozeß, der vom 18.Juli an über eine Woche laufen wird, wird die nächste Stufe der Kampagne der Justiz sein.
Für die Genossen im Justizkampagne-Bereich muß er ein weiterer Versuch sein, eine partielle Zersetzung dieser Kampagne der Herrschenden zu ermöglichen und zugleich eine Reaktualisierung des gemeinsamen politischen Anlasses zu leisten, für den jetzt der Genosse Schmiedel isoliert verantwortlich gemacht werden soll.

ZUM SCHMIEDEL-PROZESS

Bürgerliche Politiker, bürgerliche Presse und bürgerliche Justiz als Pro
gandisten und Lakaien kapitalistischer Herschaft stehen den Aktions- und
Organisationsformen der APO in einem Verhältnis mentaler Hilflosigkeit ge
über. Sind bereits ihre Begriffe von der eigenen Funktion und der von ihr
verwalteten Herrschaft ideologische Verzerrung der Wirklichkeit, so gelin
es ihnen überhaupt nicht, die emanzipativen Handlungen der opposition ad-
äquat zu erfassen. Bezeichnend ist insofern gleichermaßen die Qualifizier
des bestehenden Zustandes als Landfrieden, wie die des sich seit fünfeinh
Monaten in U-Haft befindenden SDS-Genossen Günther Schmiedel als Rädels-
führer.

Zwischen diesem spezifischen "Landfriedn", der bornierten Begriffswelt se
Wahrer und der Rädelsführertheorie besteht ein enger Zusammenhang. Der La
frieden der Jahre 1968/69, den der Genosse Schmiedel gebrochen haben soll
ist der Frieden ungestört funktionierender kapitalistischer Verwertung. Er
wird nicht dadurch getrübt, daß in Vietnam und in den portugiesichen Kolon
monatlich Tausende von Menschen ermordet werden, damit die Verwertung auch
bundesrepublikanischen und speziell Hamburger Kapitals weiterhin gewährlei
ist. Er wird ebenfalls nicht durch die KZ's in Persien und Griechenland ge
trübt und auch nicht dadurch, daß die Vertreter dieser Regime in der BRD d
oppositionellen griechischen und persischen Studenten bespitzeln und verfo
gen. Er wird nicht dadurch gebrochen, daß jene,die gegen den lebensgefährli
Meinungstrror des Springerkonzerns protestieren, zu Gefängnis verurteilt ur
von Geehimpolizisten bespitzelt, geschlagen und verfolgt werden. Denn das a
tut dem Kapitalund seiner Verwertung keinen Abbruch.

Der Landfriedeb des Kapitals ist der Frieden gesicherten kapitalistischen G
winns, der Frieden der dafür erforderlichen und dadurch hervorgebrachten
Verhältnisse, mögen diese in der staatlichen Organisation nun parlamentaris
oder faschistisch aussehen. Gemeinsam ist die Kommandegewalt des Kapitals
Über die lohnabhängige Arbeit und die dementpsrechenden mannigfaltigen
hierarchischen Apparate zur Gliederung, Kontrolle und Disziplinierung der
arbeitenden Menschen. In diesen Verhältnissen sind die menschlichen Hand-
lungen nicht mehr durch ein praktisches Interesse am Arbeitsergebnis be-
stimmt, sondern andere Motivationen wie Aufstieg, Verdienst oder aber per-
sönlicher Gehorsam sin maßgeblich. In diesem Konkurrenzkampf aller gegen all
haben Spontanietät und Solidarität nichts mehr zu suchen. Kollektivität stel
sich in verzerrter, fetischisierter Form nur in dem nach dem Führerprinzip
organisierten Apparaten her. Die Massen handeln nicht aus eigener Einsicht,
sondern entweder auf Grund des bereits verinnerlichten anonymen Befehls
der ökonomischen not oder aber des ganz konkreten und persönlichen Befehl
eines Führers. Nichts geschieht in Produktion, Büro, Schule Armee, Notstand
organisation, polizei, wenn es nicht der Vorgesetze, DER RÄDELSFÜHRER IN DI
VERBRECHEN KAPITALISTISCHER AUSBEUTUNG UND UNTERDRÜCKUNG, anordnet. Der

Rädelsführer ist - wenn auch jederzeit austauschbar - strukturell notwendige und überall vorhandene Charaktermaske in den durch die Warenproduktion hervorgebrachten und ihr adäquaten gesellschaftlichen Verhältnisse.
Die sozialistische Opposition der Studenten, Schüler, jungen Angestellten und Arbeiter ist zwar ebenfalls durch die Widersprüche spätkapitalistischer Warenproduktion hervorgebracht. Insofern trägt sie sicherlich in manchem die "Muttermale" der sie erzeugenden Verhältnisse, weil die Individuen durch die unter der Herrschaft des Kapitals bestehenden Bedingungen ebenfalls geschädigt sind und ihre Fähigkeit zur Spontanietät und Solidarität nicht voll entfaltet ist. Dennoch besteht gerade in Aktion und Organisation der sozialistisch Opposition ein grundlegender Unterschied zu den Macht- und Gewaltapparaten des Kapitals. War heir die Motivation für Aktivität nie aus einem autonomen praktischen Interesse der Handelnden an dem unmittelbaren Handlungsergebnis bestimmt, so ist demgegenüber einzige Motivation für politische Opposition die sich in praktische Kritik umsetzende Erkenntnis von der eigenen Situation und den damit in dialektischer Verknüpfung stehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen. Das Befehls-und Gehorsamsverhältnis in der entfremdeten Form des "Rädelsführers" hat hier keinen Platz; denn praktische Kritik ist stets Ergebnis von Denk- und Bewußtseinsprozessen und nicht entspechender Befehle einzelner.
Bedingung wie Resultat von Bewußtseinsprozessen ist die Kollektivität von Aktion die sich über die gemeinsamen praktischen Interessen herstellt. Angesichts der umfassenden imperialistischen Herrschaft bedeutet dies, daß entsprechend der objektiven Interessenidentität des internationalen Monopolkapitals, als dessen Marionetten Leute wie Ky, Kiesinger, Pattakos, Pahlewi figurieren, eine objektive Einheit besteht zwischen den revolierenden Studenten der Metropolen und den Befreiungsfronten der Peipherieländer und der 3.Welt. Dementsprechend waren die Aktionen gegen Neokolonialismus und Konsumterror, Polizeispitzel und Justiz-Lakaien nicht das Ergebnis von Befehlen des Genossen Schmiedel, sondern zwingende Folge des internationalistischen Bewußtseins der handelnden Kollektive. Zugleich signalisierten sie, daß diese Kollektive imstande waren, wirksam polizei und Justiz zu unterlaufen, um so unmittelbar revolutionierend auf die Handelnden selbst wie auch auf noch Unentschlossene. Diese Kollektivität erweist sich im Verhältnis zur Parzellierung der Individuen in den Organisationen unter der Kommandogewalt des Kapitals als sprengendes Prinzip. Ihr gegenüber ist den Herrschendem als letzter Disziplinierungsversuch vor der Herbeiführung offen faschistischer Gewaltanwendung die Strategie der vereinzelten Kriminalisierung geblieben. Demgemäß wurde Gen. Schmiedel bereits vor der Aktion vom 31.Jan. durch Beiordnung eines Sonderbewachers ebenso zum Rädelsführer qualifiziert, wie es am 1.Mai 1968 bei Beginn der Gegendemonstration für die Polizei führung feststand, daß K.H.Roth Landfriedensbruch begeht und festzunehmen ist. Die Meldungen von

Schmiedels Bewachern über dessen Aktivitäten dienten nur noch der Ausmalung des bereits vorher gezimmmerten Rahmens.
Warum aber dann gerade Schmiedel? Die Opposition der Studenten bleibt zunächst auf den Ausbildungssektor beschränkt und greift nicht unmittelbar in die Profitmacherei, konkret: die Stätten der Produktion. Systemgefährdend würde die Opposition jedoch werden, wenn sie den Durchbruch zu den Massen der Lohnabhängigen schafft. Läßt sich der Aufstand der Studenten als der sich qualifizierenden Teilarbeiter noch als Generationskonflikt darstellen und insofern in seiner politischen Bedeutung verundeutlichen, so wäre das nach einem derartigen Übergreifen nicht mehr möglich. Deshalb die erhöhte Aggressivität der Staatsgewalt gegen sich solidarisierende Nicht-Studenten, deshalb der exemplarische Abschreckungsprozeß gegen Günther Schmiedel. Es gilt, diese Strategie der Herrschenden zu unterlaufen. Durch praktische Solidarität vor und außerhalb des Gerichtes ist die Rädelsführertheorie zu widerlegen, ist die kollektivität der Aktion aufrechtzuerhalten und fortzusetzen. Das bedeutet zugleich: Bessere Organisation des Widerstands gegen die Terror-Maschine der Polizei und Justiz und solche Handlanger wie die BILD-Reporter Lütcke und Weber.

L I B R O L I B R E

Das LIBRO LIBRE (7800 Freiburg, Herrenstr. 53, Tel. 48 782) verschickt u.a. die verschiedenen vom SDS herausgegebenen Broschüren, die hier nur bei Mindestbestellungen von 10 Exemplaren abgegeben werden, auch einzeln. Darüber hinaus ist es dabei, eine Adressenliste der Gruppen außerhalb der Universitätsstädte zusammenzustellen, damit diese nicht weiter vom Bezug der verschiedenen Raubdrucke, der Broschüren, die nicht über Buchhandlungen laufen etc. abgeschnitten sind. Das LIBRO LIBRE sendet diesen Gruppen dann unregelmäßig Listen der Publikationen zu, die es auf Lager hat. Schreibt also an die Genossen in Freiburg.

Schickt alle SPRINGERPROZEß-
MATERIALIEN für die
SPRINGER DOKUMENTATION
an Rep. Hilfe
+bekämpft die Reformisten ! UP

Die fortgeschrittene Klassenjustiz

Nicht zuletzt in Zusammenhang mit der Prozeßwelle gegen Angehörige der Außerparlamentarischen Opposition hat sich in den letzten Monaten im Bereich des herrschenden Justizapparates eine Gruppe von Richtern zusammengeschlossen, die sich durch einschlägige, zuweilen mit attraktivem Linkstouch vorgetragene Äußerungen der bürgerlichen Öffentlichkeit gegenüber als fortschrittlich vorzustellen versuchte. Beliebteste Themen dieser Gruppe, zu deren Sprechern neben dem Amtsrichter Berlit aus Hannover vor allem der frankfurter Landgerichtspräsident Wassermann gehört, sind z.Zt. die Robenfrage, das heißt die bislang noch überwiegend besteheende Pflicht der "Organe der Rechtspflege" (zu denen auch der Verteidiger gehört),in der Hauptverhandlung mit Robe aufzutreten, ferner die Frage, ob und wann Angeklagte und Zeugen sich im Strafverfahren vor dem Gericht erheben solen sowie Veränderungen der gegenwärtig praktizierten Juristenausbildung, die finanzielle Angleichung, Aufhebung der Rangabstufung etc.

Soweit die "Wassermann-Mafia",die "Liberalisierung" der strafgerichtlichen Hauptverhandlung fordert, haben ihre Apelle speziell in Demonstrantenprozesse bereits hier und da Auswirkungen auf die Praxis westdeutscher Gerichte gezeitigt. Es gibt in der Tat einige Hinweise darauf, daß sich die Klassenjustiz der BRD daran macht, ihre taktischen Rückschlüsse aus den Schwierigkeiten zu ziehen, in die sie in den ersten Prozessen gegen Demonstranten zum Teil geraten ist. Zeigte sich doch, daß allzu rigide Herrschaftsausübung im Gerichtssaal durch einzelne Richter sowie (an den Kategorien der Herrschenden Legalität gemessen) übermäßig harte Strafzumessungen die Justiz in unliebsame Konflikte mit Teilen der liberalen Öffentlichkeit brachte. Verfahren z.B., in denen die Verwendung des Wortes "Klassenjustiz" mit drei Tagen Ordnungshaft geahndet wird, führen auch in der bürgerlichen Presse zu Protesten gegen den betreffenden Vorsitzenden. Ein Richter hingegen, der die Weigerung des Angeklagten z.B., sich vor dem Gericht zu erheben, unbeanstandet läßt und sich auch sonst bemüht, im Verfahren möglichst als die Bonhommie selbst aufzutreten, kann auch seitens der liberalen Öffentlichkeit der allseitigen Anerkennung sicher sein, sofern sein Strafausspruch sich nur im unauffälligen Rahmen des Üblichen hält.

Die Funktion, die der Wassermann-Gruppe und ihren vorgeblich fortschrittlichen Reformvorschlägen im Kontext der westdeutschen Klassenjustiz zukommt, ist eine zweifache. Zum einen soll die Funktion der Justiz als Herrschaftsinstrument der Bourgeoisie dadurch verschleiert werden, daß manifeste Herrschaftsausübung im Verfahren, d.h. im Gerichtssaal selbst weitgehend vermieden wird. Gemessen an den im Spätkapitalismus entwickelten, ihrer Natur nach eher lautlosen Ausbeutungs- und Herrschaftstechniken stellt das Strafverfahren in seiner gegenwärtigen Form ja in der Tat noch einen relativ archaischen Fall von staatlicher Gewaltanwendung gegenüber den einzelnen Individuen dar. Liberale Juristen vom Schlage Wassermanns haben erkannt, daß deshalb die Justiz als Institution der Herrschenden gegenwärtig in besonderem Ausmaß politische Angriffsfläche für die Linke bietet. Ihre nicht zufällig mit Blick auf die Demonstrantenprozesse erhobene Forderung nach einer Liberalisierung des Strafprozesses soll verhindern, daß sich speziell im Bewußtsein der lohnabhängigen Massen die politische Funktion der Justiz als klassenspezifisches Herrschaftsinstrument problematisiert. Ob ihrer Taktik, mit der sie nicht zu-

letzt auch von ihrer eigenen Rolle als Agenten der Herrschenden abzulenken versuchen, auf die Dauer Erfolg beschieden ist, ist allerdings mehr als zweifelhaft. Je mehr die Herrschenden ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen gegen die im Spätkapitalismus auftretenden Widersprüche mit offener Gewalt durchsetzen müssen, desto mehr dürfte auch die Justiz, um als Herrschaftsinstrument tauglich zu bleiben, gezwungen sein, in den einschlägigen Verfahren rigidere Urteile auszusprechen. Die Reformbemühungen der Wassermänner, die hauptsächlich die direkte Herrschaftsausübung im Gerichtssaal verschleiern will, werden sich banalisieren angesichts der massiven Urteilsschläge der Justiz und ihre Grenze haben an der Effektivierung politischer Aktion auch im Gerichtssaal. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die von der Wassermann-Gruppe erhobenen Forderungen auf jeden Fall lediglich unter dem Gesichtspunkt einer (verschleiernden) Technokratisierung der Justiz relevant. Sie erfüllen darüberhinaus allerdings auch die Funktion, bei einem Teil von (meist jüngeren) Richtern gegenüber ihrer eigenen Rolle latent durchaus vorhandenes Unbehagen abzufangen und politisch unschädlich zu machen. Der im Zusammenhang mit den Demonstrantenprozessen auftretenden Gefahr, daß auch innerhalb des Justizapparats Überlegungen über die politische Funktion des Justizjuristen im Faschisierungsprozeß der BR angestellt werden, meint man am besten durch eine breit angelegte Diskussion über verfahrensimmanente, politisch unschädliche Details wie Robenpflicht etc. vorzubeugen. Die auffallend emsigen Aktivitäten der Wassermänner sind insofern nichts anderes als die Bemühung, sich selbst und anfällige "kritische" Juristen innerhalb des Justizapparats über den durch das traditionelle bürgerliche Prinzip der "politischen Neutralität" der Richter hergestellten Mangel an politischer Praxis, d.h. über ihre eigene Verfügbarkeit für die Interessen der Herrschenden hinwegzutrösten.

Brecht den Prüfungsterror

Genossen,um den Druck,den die einzelnen Jurastudenten bei ihrer Prüfung, erstes Staatsexamen,ausgesetzt sind,abzubauen,errichten wir ab sofort eine Prüfungsbank,die jedermann in Anspruch nehmen kann,kostenlos usw... Deshalb:Schickt uns Sachverhalt Eurer Arbeiten,fordert alle dazu auf selbiges zu tun,schreibt dazu wann und wo die Hausarbeit geschrieben wurde. Über den Zweck dieses Unternehmens erscheint es nicht notwendig sich weiter auszulassen,tretet alle in den Hintern,die bisher Huasarbeiten geschrieben haben uns die oben genannten Unterlagen zuzusenden.
Brecht die Macht der Repititoren-Organisiert den Betrug selbst!!!!

AMSTERDAM 620

Am 12. juni begann in Amsterdam ein Prozess, der eher der Phantasie von Nazirichtern entsprungen sein könnte als den biederen Köpfen niederländischer Minister. In einem Massenschnellverfahren sollten 620 Studenten in 10 Tagen abgeurteilt werden. Das bede bedeutet, daß alle 5 min. ein Urteil ergangen wäre. Grund des Prozesses war die Besetzung des Verwaltungsgebäudes der Universität Mitte Mai, mit der die Selbstbestimmungsforderung "one man, one vote" in allen universitären Gremien durchgesetzt wedren sollte. Die Besetzung hat zu einer umfassenden Solidarisierung in der Amsterdamer Bevölkerung mit den Studenten geführt, die in der Lage waren mittels eines installierten Senders ihr Anliegen klarzustellen. In 15 Betrieben kam es zu längeren Solidaritätsstreiks, die im wesentlichen von der Kommunistischen Partei organisiert worden waren . Die Bevölkerung verpflegte die Besatzer spontan, als über den Sender bekannt wurde, daß die Nahrungsmittel zu Ende gehen würden. Arbeiter bauten von der gegenüberliegenden Universitätsbibliothek eine Luftbrücke in das von der Polizei belagerte Gebäude, um die Verbindung mit den Studenten aufrechtzuerhalten. Nach viereinhalb Tagen stürmte die Polizei das Gebäude nach einem brutalem Tränengas-und Knüppeleinsatz und verhaftete dort alle anwesenden Studenten. Die Tatsache der Verhaftung und der brutale Polizeieinsatz löste eine ungeheure moralische Empörung aus, die politisch nicht umgesetzt werden konnte, weil selbst der bewußtere Teil der Studenten lediglich die Unangemessenheit und Ungleichheit der angewendeten Mittel beanstandete, nicht aber die Reaktion des Staates prinzipiell einzuordnen verstand. Die Folge war, das die massenhafte Solidarisierung in keiner Weise organisatorisch umgesetzt werden konnte, da die Notwendigkeit einer längerfristigen Widerstandsperspektive aus diesem Verständnis politischer Auseinandersetzung nicht abzuleiten war. Dem schon nach einem Monat angesetzten Prozeß begegnete man demzufolge nicht auf der Ebene organisierbaren Widerstandes, sondern betrachtete ihn als Fortsetzung der Auseinandersetzung mit der Polizei, in dem ihnen, den Studenten, die Mittel des Kampfes von der Justiz durch Prozeßregeln vorgeschrieben waren, Ein eilends organisiertes Juristensyndikat liberaler Provenienz reproduzierte die typischen Fehleinschätzungen gegenüber der Justiz, in dem es sich auf die formalen Spielregeln des Prozesses vorbereitete, seine Funktionsbereich somit auf Rechtsschutz reduzierte. Der Glaube an die liberale unabhängige Justiz, die politisches Fehlverhalten als Kavaliersdelikt wertet und geringe Geldstrafen von ein paar Gulden

ausspricht, führte ausgehend von der juristischen Einschätzung zur Verkennung der Unterdrückungsmaschinerie und der daraus folgenden Praxis. Während in allen europäischen Staaten die Justiz ihre Repressionsmechanismen schrittweise eskaliert, scheint der Justizminister Hollands von seinen europäischen Kollegen bei den regelmäßig stattfindenden Meetings gelernt zu haben, die Gefährlichkeit studentischer Protestaktionen für etablierte Machtsysteme einzuschätzen und dementsprechend die politische Protestbewegung in ihrem Ansatz zu zerschlagen. Verließ sich die Bourgoisie in Deutschland, Frankreich etc. im Anfang auf herkömmliche Integrationsmechanismen, politisches Verhalten als geringe Regelverstöße zu betrachten und absch abschreckend gegen einzelne Rädelsführer vorzugehen, so erkannte sie dann, daß die Unterdrückungsstrategien nicht zur gesellschaftlichen Pazifizierung des bewußten Teils der Studenten- und Arbeiterschaft führte. Die Herrschenden gingen dann dazu über erst vereinzelt dann massenhaft alle Demonstranten zu verhaften und abzuurteilen, deren sie habhaft werden konnte. Wie bislang in Europa in nicht bekanntem Ausmaße wurde genau diese Strategie schon bei den ersten umfangreichen Versuchen der Selbstorganisation in Amsterdam verfolgt. Diese Notwendigkeit ergab sich für die Herrschenden umso mehr, da durch die breite Solidarisierung der Bevölkerung sich ein tatsächlich systemsprengender Ansatz zu realisieren schien. Zweifelsohne hatten die holländischen Genossen bezüglich dieses Prozesses nichts aus den Unterdrückungspraktiken anderer Länder vornehmlich der USA und der BRD gelernt. Es wurde weder dikutiert, welchen grundsätzlichen Stellenwert dieser Prozeß hat, der sich für die Betroffenen mehr als ein widriges Naturereignis darstellte, als ein systematischer Unterdrückungsversuch seitens der Herrschenden, noch wurde versucht Möglichkeiten zu entwickeln über das Geschehen am Gericht hinaus die Politisierung derer, die zumindest das Verständnis für die Aktion zeigten, voranzutreiben. Erst als es zu den ersten Verurteilungen kam - so insbesondere die Verurteilung des holländischen Studentenführers Tom Rektien zu 4 Monaten Gefängnis - kam es zu spontanen Aktionen, die auch den ursprünglichen Prozeßgegenstand, nämlich die Selbstbestimmungsversuche der Studentenschaft, wieder aufnahm. Aus dem Versuch ein universitäres Gebäude zu besetzen, um es zum Aktionszentrum zu machen, entwickelte sich eine Straßenschlacht, wie sie seit dem französischen Mai in Europa nicht mehr stattgefunden hatte. Erregt über die ersten Verurteilungen, die in ihrem Strafmaß über die Verurteilung zu ein paar Gulden hinausging, griffen die weitgehend pazifistisch eingestellten Amsterdamer Studenten zu Steinen, errichteten Barrikaden und legten teilweise

Brände in der Innenstandt. Die moralische Empörung jedoch verpuffte genauso schnell wie die Empörung über den Polizeieinsatz bei der Räumung des Verwaltungsgebäudes der Universität. In dem Augenblick, in dem erkannt wurde, daß durch solche Aktionen der Prozeß nicht aufzuhalten war, und die Verurteilungsmaschinerie reibungslos eiterlief. Auf Grund dieses verkürzten politischen Ansatzes trat genau das ein, was die Herrschenden beabsichtigten: die vollständige Demoralisierung der Linken in Amsterdam. Für uns ergeben sich daraus Konsequenzen in zweierlei Hinsicht

- erstens die Aufarbeitung der Verfolgungssituation der ausländischen revolutionären Bewegung, die sich in einer vergleichbaren rechtlichen Situation befinden, so z.B. Holland, England, Frankreich etc.
- zweitens die Aufnahme der Diskussion mit diesen Gruppen darüber, inwieweit diese Prozesse in die politische offensive Strategie miteinbezogen werden
- drittens die Vermittlung der theoretischen und praktischen Ansätze, die im Rahmen der Justizkampagne in der BRD bisher gefunden und entwickelt worden sind.

Der vereinheitlichten Verfolgung durch die Justizmaschinerie in allen Ländern, wie das Amsterdamer Beispiel zeigt, muß langfristig eine Vereinheitlichung der Strategie der unterdrückten Gruppen in den betroffenen Ländern entgegengesetzt werden. Die Vorbereitung eines internationalen Justizkongresses könnte hier eine Möglichkeit sein, auch in der Vorbereitung auf diesen Kongreß die notwendigen Informationen auszutauschen und eine solche gemeinsame Perspektive zu entwickeln.

FILME

5 Filme aus Nordvietnam (100 m, 100 m, 250 m, 350 m und einer mit 35 Minuten Laufzeit) stellen wir kostenlos (gegen Portorückerstattung) zur Verfügung.

Einzige Bedingung: Die Filme haben zusammen einen Wert von etwa DM 3.000.-, sodaß beim Zoll erhebliche Kautionen hinterlegt werden mußten. Um sicher zu sein, daß wir die Filme unbeschädigt zurückerhalten, sehen wir uns genötigt, für jeden entliehenen Film im voraus einen Betrag von DM 100.- zu erheben (in Scheckform oder durch Überweisung), der sofort nach Rückgabe des Films zurückgezahlt wird.

Die Filme sind in vietnamesischer Sprache gehalten, wir legen jedoch eine deutsche Textübersicht bei. Interessierte Gruppen setzen sich bitte mit Terminangabe mit uns in Verbindung:

Inge Jahnke
Sozialistisches Lehrlingszentrum
2000 Hamburg 13
Hochallee 21
0411 4104703

Vorbemerkung zum Pohle-Urteil

Im allgemeinen ist es üblich, daß mehrere Monate vergehen, bis das schriftliche Urteil zugestellt wird. Im Fall Rolf Pohle lief die Justizmaschinerie auch in dieser Beziehung wie geschmiert und produzierte das Urteil in 14 Tagen.
Der Grund ist klar: Pohle könnte sich zum Assessorexamen im Oktober melden. Wenn alles nach Plan geht, kann bis dahin das Urteil gegen ihn schon durch alle Instanzen gepeitscht sein und ist rechtskräftig. Eine Zulassung zum Examen entfiele damit schon aus "Rechtsgründen" (vgl §§ 11, 14 Bay JAPO), die spektakuläre Suspensierung, wie sie jetzt möglich ist, wäre dann überflüssig.
Zum Inhalt des Urteils braucht nicht mehr gesagt zu werden - jeder, der in der Verhandlung dabei war oder das Protokoll in den Arbeitsunterlagen der Rechtshilfe der APO IV, S. 27ff verfolgt, weiß, was gespielt wurde.
Zu bemerken ist noch. daß die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, damit auch eine schwerere Bestrafung Pohles in der nächsten Instanz möglich bleibt.

Aktenzeichen 2 Ls 7/69
43 AK 48 / 69

Im Namen des Volkes!

URTEIL

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht München, Abteilung für Strafsachen, erkennt in dem Strafverfahren gegen P o h l e, Rolf wegen schweren Landfredensbruchs u.a. in der öffentlichen Sitzung vom 21.5.69; 23.5.69 und 27.5.69, an der teilgenommen haben
1. AGR Fruh als Vorsitzender,
2. a) Zangenberg, Walter, Bauunternehmer, München,
   b) Dörner, Martin, Reg. Angest., München,
als Schöffen,
3. StA Emrich als Beamter der Staatsanwaltschaft,
4. Rechtsanwalt Minar als Verteidiger des Angeklagten,
5. JAss. z.A. Weindl als Urkunsbeamter der Geschäftstelle,
auf Grund der Hauptverhandlung für Recht:
P o h l e Rolf, geb. am 4.1.1942 in Berlin, lediger Rechtsreferendar, deutscher Staatsangehöriger, München 22, Veterinärstr. 2,
wird wegen eines Verbrechens des schweren Landfriedensbruches in Tateinheit mit einem Vergehen der gemeinschaftlich begangenen Nötigung zu einer

Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten

verurteilt.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

I.

Am Karfreitag, den 12.4.1968, nahm der Angeklagte an einer Demonstration gegen den Springer-Verlag in der Barerstraße in München teil. Er befand sich unter mehreren hundert Kundgebungsteilnehmern gegen 20 Uhr in unmitelbarer Näher der Einfahrt zum Buchgewerbehaus. Zu dieser Zeit wurde von Demonstranten die Ausfahrt des Buchgewerbehauses in der Barerstraße

mit Balken, Bohlen, Stangen, Strohballen, Rohren, Steinen, leeren Treibstoffässern und Anlagebänken verbarrikadiert, um die Auslieferung der Bildzeitung zu verhindern. Hierzu war zuvor in der Barerstraße aus einem offenen Chevrolet durch Megaphon aufgefordert worden. Die gleiche Aufforderung erging dann auch von dem Buchgewerbehaus in der Schellingstraße.

Der Angeklagte beteiligte sich aktiv am Bau der Barrikade vor der Ausfahrt des Buchgewerbehauses in der Barerstraße. Er reichte den am Bau der Barrikade beschäftigten Demonstranten Pflastersteine weiter und schob ein Faß zur Barrikade.

Gegen 2o.18 war die Barrikade errichtet. Sie reichte von Gehweg vor dem Eingang zum Buchgewerbehaus bis fast zu den Straßenbahnschienen und hatte eine Höhe von ca. 1,5o m. Eine stärkere Verkehrsbeninderung war die Folge. Fahrzeugverkehr war nicht mehr möglich. Der Ein- und Ausgang zum Buchgewerbehaus in der Barerstraße konnte nicht mehr benutzt werden. Gleichzeitig war auch der Eingang zum Buchgewerbehaus in der Schellingstraße von Demonstranten blockiert. Die Bildzeitung konnte infolge der Blockierung der beiden Ausgänge auf dem normalen Wege durch diese Ausgänge nicht ausgeliefert werden.

Bei und nach Errichtung der Barrikade kam es zu weiteren Ausschreitungen der Demonstranten. Gegen 2o Uhr warfen Demonstranten Steine und Eisenstücke in den Hof des Buchgewerbehauses. Der Zeuge Erhard Schmitt wurde dabei von einem ca. 15 cm langen und ca. 5 - 6 cm starken Eisenstück getroffen, als er neben dem Pförtnerhäuschen neben dem Eingang zum Buchgewerbehaus in der Barerstraße stand. Er erlitt eine Platzwunde am Kopf, die genäht werden mußte. 8 Tage lang war der Zeuge deswegen in stationärer Behandlung.

Als der Zeuge Geisler, der als Kraftfahrer beim Springer-Verlag beschäftigt ist, am Abend des 12.4.68 von einer Dienstfahrt zurückkehrte, sah er den Eingang zum Buchgewerbehaus verbarrikadiert. Bei dem Versuch über die Barrikade zu kommen, riefen die Demonstranten: "Du bist auch so ein Springer-Schwein!" und: "Macht ihn nieder!" Als der Zeuge auf der Barrikade stand. schlug ein Demonstrant mit einer Fahnenstange nach ihm, ohne ihn zu treffen. Als der Zeuge auf dem Tor lag, um in den Hof des Buchgewerbehauses zu gelangen, riefen Demonstranten: "Stecht ihn nieder!" Daraufhin wurde mit der Fahnenstange, die eine Eisenspitze hatte, nach ihm gestochen; der Zeuge konnte jedoch im letzten Moment vom Tor in den Hof des Buchgewerbehauses springen.

Nach Errichtung der Barrikade in der Barerstraße ließen sich die Demonstranten zum Sitzstreik vor der Barrikade teilweise auf den Straßenbahnschienen nieder. Unter den am Sitzstreik beteiligten Demonstranten befand sich ebenfalls der Angeklagte.

Durch den Sitzstreik wurde die Barrikade in ihrer Wirksamkeit verstärkt.

Gegen 2o.3o Uhr wurden die Demonstranten durch einen Lautsprecher der Polizei mehrfach aufgefordert, die Barerstraße zu räumen. Als sich einige Demonstranten enrfernten, erschien der vorerwähnte Chevrolet wieder in der Barerstraße und aus diesem wurden die Demonstranten aufgefordert, die Fahrbahn nicht zu räumen.

Erst gegen 23.3o Uhr konnte durch die Polizei die durch die Demonstranten geschaffene Behinderung beseitigt werden.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Aussagen der Zeugen POM Walter Schmid, KOM Haf, PHW Hagemeder, PM Schlecht, PM Seiler, Danschacher, Maurus, Kirsch, Geisler, Schmitt Erhard, Meyer Klaus, Haimerl, Maier karl, Gstattenbauer, Schmidt Wolfgang,

-5-

$

und Freudenreich, der Konventsprotokolle der Studentenvertretung der Univ. München vom 2.5. und 21.5.68, ferner aufgrund der Fotos Bl.6 d.A. (Bild 1 mit 4), dem Fotos "A" und "B", sowie aufgrund der in der Hauptverhandlung vorgeführten Filme der Polizei und des ZDF..

II.

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht geäußert; er ist jedoch durch die Beweismittel überführt.

1.) Die Bilder 1 mit 3 auf Bl.6 d.A. wurden am Karfreitag, d. 12.4.68. gegen 20.15 Uhr von dem Zeugen PHW Schmidt Walter vor dem Eingang des Buchgewerbehauses in der Barerstraße aufgenommen und von dem Zeugen KOM Haf registriert, entwickelt und beschriftet.

Die Bilder 4 und 5 (Bl. 24 d.A!) wurden von dem Zeugen PM Hageneder gegen 20.10 Uhr ebenfalls am Tatort geschossen.
Die Notizen hierzu machte der Zeuge PM Schlecht.

Die Bilder 1, 2 und 4 auf Bl.42 d.A. wurden von dem Zeugen Klaus Meyer aufgenommen, Bild 3 (Bl.42) möglicherweise von einem Kollegen des Zeugen Meyer. Die Aufnahmen erfolgten am Karfreitag, 12.4.68, ab 19.45 Uhr unmittelbar vor dem Eingang zum Buchgewerbehaus in der Barerstraße,

Auch die Bilder"A" und "B" wurden gegen 20.20Uhr von dem Fototrupp Hageneder/Schlecht am Tatort geschossen.

Die 11 Bilder zeigen Demonstranten vor dem Buchgewerbehaus. Auf den Bildern 1,2 (Bl.6),4,5 (Bl.24) 1 und 3 (Bl.42), "A" und "B" ist der Angeklagte deutlich zu erkennen. Darüberhinaus bestätigte der Zeuge KM Seiler glaubhaft unter Eid, daß er den Angeklagten auf Bild 3 auf Bl.42d.A. wiederekenne. Der Angeklafte, der während der Hauptverhandlung einen längeren Haarschnitt trug, hate nach Beschreibung der Zeugen um Ostern 1968 einen kürzeren Haarschnitt. Der Zeuge bestätigte ferner, daß er den Angeklagten schon seit längerer Zeit, schon seit vor Ostern 1968, kenne, und ihn bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen habe. In seiner Eigenschaft als Berater bei der APO-Rechtshilfe sei der Angeklagte öfters ins Polizeipräsidium gekommen. Er, der Zeuge, habe genügend Gelegenheit gehabt, den Angeklagten kennenzulernen.

2.) Der Angeklagte war ferner deutlich auf dem von der Polizei am Karfreitag, d. 12.4.68, vor dem Eingang Buchgewerbehaus in der Barerstraße ab 20.15 Uhr gedrehten Film zu erkennen. Der Film zeigt den Angeklagten mehrmals im Stehen und im Sitzen vor dem Buchgewerbehaus in der Barerstraße.

Der in dem Film als die Person des Angeklagten identifizierte junge Mann gleicht dem Aussehen nach auch dem auf den Fotos als die Person des Angeklagten identifizierten Mann.

Nach den glaubhaften Aussagen des Zeugen Gstattenbauer wurde der Film am 12.4.68 ab 20.15 Uhr gedreht.

3.) a) Schließlich zeigt der an Ostern 1968 vom ZDF gedrehte Film den Angeklagten unterden Demonstranten vor dem Eingang zum Buchgewerbehaus in der Barerstraße. In einer Filmszene ist der Angeklagte zu sehen, wie er in einer zur Barrikade vor dem Eingang Buchgewerbehaus reichenden Demonstrantenkette einen Pflasterstein weiterrreicht. Eine andere Szene zeigt den Angeklagten, wie er unter den Demosntranten, die mit den Barrikadenbau beschäftigt sind, gerade ein Faß berührt, um es weiter zurollen.

b) Die Identität mit dem Angeklagten wurde auch hier durch die glaubhafte eidliche Aussage des Zeugen Seiler, der den Angeklagten schon seit der Zeit um Ostern 1968 gut kennt, zusätzlich bestätigt.

c) Nach Überzeugung des Gerichts wurden die Szenen, in denen der Angeklagte zu sehen ist, am Karfreitag, den 12.4.68 vor dem Buchgewerbehaus in der Barerstraße gegen 20 Uhr gedreht.

Zwar konnte der Kameramann des ZDF, der Zeuge Wolfgang Schmidt, der zusammen mit anderen Kollegen den ZDF-Film drehte, keine genauen Angaben darüber machen, an welchem der Ostertage und von welchem seiner Kollegen die den Angeklagten zeigende Szenen gefertigt wurden. Ort und Zeit dieser Szenen konnten jedoch mit Sicherheit auf Karfreitag, 12.4.68, ca. 20 Uhr, vor dem Eingang Buchgewerbehaus in der Barerstraße aufgrund weiterer Zeugenaussagen fixiert werden.

aa) Aus der glaubhaften beeidigten Aussage der Zeugen Karl Maier ergibt sich, daß sich die genannten Szenen nur am Karfreitagabend, 12.4.68, vor dem Eingang Buchgewerbehaus Barerstraße ereignet haben können. Der Zeuge bekundet, daß nur am Karfreitag-Abend, 12.4.68,der Eingang zum Buchgewerbehaus verbarrikadiert wurde. Am Gründonnerstag wurden keine Barrikaden errichtet, ebenfalls nicht am Ostersamstag oder Ostersonntag.

bb) Am Ostermontag konnten nach der glaubhaften, eidlichen Aussage des Zeugen Heimerl vor dem Eingang zum Buchgewerbehaus in der Barerstraße keine Barrikaden errichtet werden, da dieser Teil der Barerstraße weiträumig durch die Polizei abgesperrt war. Der Zeuge war am Ostermontag Einsatzleiter im Bereich des Buchgewerbehauses.

cc) Ferner sind im Film des ZDF die Zeugen Gstattenbauer und Freudenreich eindeutig zu erkennen. Der Zeuge Gstattenbauer ist dabei zu sehen, wie er gerade den am Karfeitag, 12.4.68, vor dem Buchgewerbehaus in der Barerstraße aufgenommenen Film dreht. Der Zeuge Freudenreich ist zu erkennen, wie er ebenfalls Aufnahmen von den Demonstranten macht. Der Zeuge steht hierbei hinter der Mauer des das Buchgewerbehaus umgrenzenden Hofes in der Nähe des verbarrikadierten Eingangs. Unter Eid bestätigte der Zeuge glaubhaft, daß er am Karfreitag-Abend, 12.4.68, am angegebenen Ort fotografierte.

dd) Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob der Fil des ZDF, der geschnitten ist, zusätzlich auch Szenen enthält, die an einem anderen Tag von Ostern 1968, z.B. vom Ostermontag, gedreht wurden; denn durch die Aussagen der Zeugen Maier,Haimerl, Gstattenbauer und Freudenreich ist eindeutig festgestellt, daß die den Angeklagten zeigenden Szenen nur am Karfreitag, 12.4.68, vor dem Eingang Buchgewrbehaus in der Barerstraße aufgenommen sein können.

4.)Konnte das Gericht schon aufgrund dieses Beweisergebnisses den sicheren Schluß auf die Beteiligung des Angeklagten am Barrikadenbau vor dem Buchgewrbehaus in der Barerstraße am 12.4.68 und seiner Beteiligung am nachfolgenden Sitzstreik ziehen, so konnte das Gericht diese seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten durch folgende weitere Tatsachen als erhärtet ansehen:

Auf Grund der dem Gericht vorgelegten Konventsprotokolle der Studentenvertretung der Universität München vom 2.5. und 21.5.68 und der Aussagen der Zeugen Danschacher, Maurus und Kirsch stehen nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Angeklagte sich im Konvent vom 2.5.68 als "Krimineller im Sinne des jetzigen, verfassungswidrigen 'Strafgesetzbuches" bezeichnete und erklärte, was den Landfriedensbruch anbetreffe, so stehe er auch zu dieser Handlung, er selbst habe Barrikaden gebaut. Auf Fragen von Konventsmitgliedern erklärte der Angeklagte: "Genauso wie einige meiner politischen Freunde habe ich demonstrativ vor dem Münchner Buchgewerbehaus mit einigen Holzbohlen, Steine und Parkbänken Barrikaden errichtet." In der Konventssitzung vom 21.5.68, stellte der Angeklagte den Antrag, das Protokoll vom 2.5.68 mit der Vorbemerkung zu ändern: "Herr Pohle ist der Meinung, daß er gesagt hat.....".

Vor der Abstimmung über diesen Änderungsantrag fand eine Debatte im

Konvent darüber statt, ob der Angeklagte den Änderungsantrag deshalb stellte, damit er vor Gericht besser dastehe.

Das Gericht konnte daraus den Schluß ziehen, daß der Angeklagte seine Beteiligung am Barrikadenbau bereits im Konvent vom 2.5.68 gestanden hat. Da der Angeklagte erklärte, er habe vor dem Buchgewerbehaus Barrikaden errichtet, nach den Aussagen der Zeugen Maier und Haimerl aber nur am Freitag, den 12.4.68 vor dem Buchgewerbehaus Barrikaden errichtet wurden, hat der Angeklagte damit auch seine Beteiligung am Barrikadenbau am Freitag , 12.4.68 gestanden.

Eine Protokolländerung hatte der Angeklagte nur deshalb beantragt, um eine spätere Überführung zu verhindern.

III.

Der Angeklagte war daher wegen seines Verbrechens des schweren Landfriedensbruches gem. § 125 StGB in Tateinheit gem. § 73 StGB und einem Vergehen der gemeintschaftlich begangenen Nötigung gem. § 240, 47 StGB zu verurteilen.
A. 1.) Am Karfreitag, den 12.4.68, hatten sich mehrere hundert Demonstranten vor dem Buchgewerbehaus in der Barerstraße angesammelt, es hatte sich mithin eine Menschenmenge öffentlich zusammengerottet.

Eine Zusammenrottung lag vor, da eine Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlichen bedrohlichen und gewalttätigen Handeln räumlich zusammentrat. Öffentlich war die Zusammenrottung, weil sie auf öffentlicher Straße stattfand und die den Teilnehmern bewußte Möglichkeit gegeben war, daß sich beliebig viele, nicht bestimmte Personen an ihr beteiligen konnten.

Mit vereinten Kräften wurden gegen Personen Gewalttätigkeiten begangen. Der Angeklagte hat an dieser Zusammenrottung teilgenommen (§ 125 Abs. 1 StGB).

2.) Der Angeklagte hat auch selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen. (§ 125 Abs. 1 StGB).

Die Gewalttätigkeit des Angeklagten sah das Gericht in der Tatsache, daß der Angeklagte beim Barrikaden bau mitwirkte und sich auch beim nachfolgenden Sitzen auf der Barerstraße vor dem Buchgewerbehaus beteiligte.

a) Das Gesetz selbst gibt keine Definition, was unter "Gewalttätigkeit" i.S. des § 125 StGB zu verstehen ist.
Das Reichsgericht verstand zunächst unter Gewalt die unter Anwendung körperlicher Kräfte erfolgende Einwirkung auf einen anderen zur Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes (RG St 2, 184; 46, 403; 64, 115; 77, 81). In der Folgezeit wurde von dieser Definition insofern abgewichen, als das Merkmal der Kraftentfaltung aufgegeben wurde.
Wegen der gleichartigen Wirkung wird nunmehr allgemein anerkannt, daß z.B. auch das gewaltlose Beibringen narkotischer Mittel als Gewalt anzusehen ist (so Schönke-Schröder, StGB-Kommentar, 10.Aufl.Vorb. III 1 zu § 124 und BGH St 1, 145).

Gewaltanwendung ist nicht nur in Form der überwältigenden Gewalt (vis absoluta) die den Willen des Gezwungenen völlig ausschaltet, sondern auch in der Form der beeinflussenden Gewalt (vis compusiva), welche den Willen des Genötigten in eine Bestimmte Richtung treibt, möglich. (so Schwarz-Dreher, StGB-Komm.,30.Aufl., Anm.2 Azu § 52 und RGSt 4, 429).

Der Bundesgerichtshof hat daher auch den Massen- und Generalstreik ohne physische Einwirkung als Gewaltanwendung bezeichnet (BGH St 8, 102).

a) Der Angeklagte hat nach dem Beweisergebnis keine andere Person unmittelbar berührt oder gar verletzt und somit keine Gewalt i.S. der vis absoluta angewandt. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 125 II StGB genügt aber die Anwendung von Gewalt i. S. der vis compusiva, d.h. eine nur mittelbare gegen die Person gerichtete Einwirkung, die von dieser körperlich (physisch) empfunden wird (so Schönke-Schröder, StGB-Komm., 10.Aufl., Anm. VI 2 zu § 125 und der BGH in dem Urteil vom 19.6.68 - 2 StR 248/68, sowie das Urteil des Bayr. ObLG vom 7.10.1955 in NJW 55, 1866).

b) Der Argumentation des Landgerichts Köln in dem Urteil vom 31.10.1968 (JZ 69, 80),,wonach Gewalttätigkeiten gegen Personen i.S. des § 125 StGB ein aggressives, rohes Verhalten, durch welches Leib oder Leben der angegriffenen Personen beeinträchtigt oder unmittelbar gefährdet wird und die Herbeiführung einer bloßen Zwangswirkung nicht genügen soll, konnte sich das Schöffengericht nicht anschließen, Dieser Gewaltbegriff findet im Gesetz weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach selbst bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Verfassungswirklichkeit eine Grundlage. Das Tatbestandsmerkmal "Gewalttätigkeit" ist ein in sich feststehender Begriff, der nicht beliebig restriktiv auslegbar ist.

d) Durch die Beteiligung des Angeklagten an der Errichtung der Barrikade und dem nachfolgenden Sitzstreik wandte der Angeklagte mittelbar Gewalt gegen die Personen an, die die Bildzeitung auszuliefern hatten.
Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch das Urteil des Bayr. ObLG vom 26.11.68(NJW 69,63) , wonach schon die gewollte Sperrung einer Straße durch eine Menschenmenge (Sitzstreik) eine Gewalttätigkeit i.S. des § 125 Abs. 1 StGB darstellt und durch den Beschluß des Bay ObLG vom 14,4.1969 (RReg. 3a St 6a,b/69), wonach im Versperren eines Zu- oder Durchganges eine Gewalttätigkeit nach § 125 Abs. 2 StGB zu sehen ist.

3.) Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er hatte das Bewußtsein, sich in einer zusammengerotteten Menge zu befinden, die gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begehen wird, und den Willen, in dieser Menge und als Teil derselben zu verbleiben. Er war sich bewußt, daß sich beliebig viele Menschen dieser Menge Anschließen können und er selbst durch seine Anwesenheit die Gefährlichkeit der Zusammenrottung für die öffemtliche Ordnung erhöht. Schließlich wollte der Angeklagte bewußt durch Barrikadenbau und Sitzstreik eigene Gewalttätigkeiten begehen.

B. Durch sein Verhalten am Abend des 12.4.1968 vor dem Buchgewerbehaus in der Briennerstraße hat der Angeklagte auch zugleich den objektiven und subjektiven Tatbestand eines gemeinschaftlich begangenen Vergehens der Nötigung nach §§ 240, 47 StGB erfüllt.

59

1.) Durch die unter A 2 behandelter Gewaltanwendung in Form der vis compulsiva hat der Angklagte im bewußten und gewollten zusammenwirken mit den anderen Demonstranten, die sich am Barrikadenbau und Sitzstreik beteiligten, mittelbar auf die Willensbetätigung derjenigen Personen, die die Bildzeitung aus dem Buchgewerbehaus auszuliefern hatten, eingewirkt und sie zu einem Unterlassen genötigt, da die Bildzeitung nicht auf dem normalen und dafür vorgesehenen Wege über den Ausgang an der Barerstraße ausgeliefert werden konnte.

2.) Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er kannte die Tatumstände und wollte sie verwirklichen.

C. Der Angeklagte handelte rechtswidrig, Da ihm weder im Falle des § 125 StGB noch im Falle des § 240 StGB Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen.

1.) § 240 StGB erfordert eine Prüfung der Sozialadäquanz der Nötigungshandlung, da nach Abs.2 der Vorschrift die Tat nur dann rechtswidrig ist, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Nötigungshandlung und Nötigungszweck sind zueinander in Beziehung zu setzen.
Unmittelbarer Nötigungszweck war hier, die Auslieferung der Bild-Zeitung zu verhindern, um dadurch gegen eine Machtkonzentration der Presse zu demonstrieren. Gemessen an den ethischen Grundvorstellungen des Volkes, was an Zwang über das billigenswerte Maß hinausgeht, ist die Tat des Angeklagten als rechtswidrig anzusehen; denn zur Durchsetzung politischer Zielsetzung hätte sich der Angeklagte, sofern es ihm überhaupt darum ging, der in einer Demokratie gegebenen, erlaubten Mittel bedienen können und nicht auf Terrorakte zurückgreifen müssen.
Aus diesem Grund konnte sich das Gericht auch der Auffassung des Amtsgerichts - Esslingen in dessen Beschluß vom 22.10.1968 (JZ 68,800) nicht anschließen, wonach die Errichtung von Straßensperren durch PKW's zur Verhinderung der Auslieferung der Bild-Zeitung nicht als Verwerlich i.S. des § 240 Abs.2 StGB anzusehen sei.

2.) § 125 StGB enthält keine dem § 240 Abs. 2 StGB entsprechende Regelung, Das Unrecht wird hier bereits durch den Tatbestand typisiert.
Da nach BVerfGE 7, 208 die allgemeinen Gesetze in ihrer das Grungrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und interpretiert werden müssen, war zu prüfen, ob die Handlungsweise des Angeklagten durch Grundrechtsbestimmungen gerechtfertigt war. Hierbei war zu beachten, daß die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen ist, vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne stattzufinden hat, dass die "allge-

meinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grunrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (sog."Schaukeltheorie").

a) Die Tat des Angeklagten ist nicht durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Recht auf freie Meinungsäußerung) gerechtfertigt. Nach Abs. 2 des Art. 5 GG findet dieses Recht seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Ein solches ist auch § 125 StGB. Geschütztes Rechtsgut des § 125 StGB ist der Friede des Volkes, der Zustand öffentlicher Ruhe und Ordnung. Dieser wird duch eine sich öffentlich zusammenrottende und Gewalttätigkeiten verübende Menschenmenge stark gefährdet.

Demgegenüber verbirgt zwar Art. 5 Abs. 1 S 1 GG auch die Teilnahme an Demonstrationen, räumt aber niemandem ein Recht ein, von anderen auch beachtet und gehört zu werden (so Beschluß des Bay ObLG vom 14.4.69 - R Reg. 3a St 6a, b/69). Insbesondere räumt aber Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dem Demonstranten kein Recht auf Gewaltanwendung ein, was sich schon daraus ergibt, daß im Falle der Gewaltanwendung unzulässigerweise Grundrechte anderer, die davon betroffen wären, verletzt würden.

Nach Art. 2 Abs. 2 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Freiheit der Person. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, nicht aber durch Gewalthandlung von Demonstranten. Art. 14 Abs. 1 S.1 GG schützt das Eigentum. Inhalt und Schranken werdn durch die Gesetze bestimmt, nicht durch die Meinung einer Minderheit.

b) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG erlaubt dem Angeklagten ebenfalls keine Gewalthandlungen. Art. 8 GG erstreckt seinen Schutz schon nach dem Wortlaut nämlich nicht schlechthin auf jede, sondern nur auf solche Versammlungen, die friedlich abgehalten werden. Von Friedlichkeit kann aber keine Rede mehr sein, wenn es - wie hier - im Verlaufe der Versammlung zu rechtswidrigen Gewalttätigen Handlungen gegen Dritte kommt oder die Versammlung gar darauf angelegt ist (so auch das Bayr. Oberste Landesgericht im Beschluß vom 14.4.69 - R.Reg. 3a St 6a,b/69).

D. Die Schuld des Angeklagten ist nicht infolge eines Verbotsirrtum ausgeschlossen. Der Angeklagte selbst hat sich nicht auf Verbotsirrtum berufen. Selbst wenn aber der Angeklagte die Strafbestimmungen der §§ 125 und 240 StGB irrtümlich für verfassungswidrig oder seine Handlungsreise für gerechtfertigt gehalten haben sollte, so wäre dieser Irrtum nicht entschuldbar, da der Angeklagte nach Überzeugung des Gerichts als rechtskundiger Rechtsreferendar bei gehöriger Gewissensanspannung die Strafbarkeit seines Verhaltens hätte erkennen können.

Da § 125 StGB und § 240 StGB zueinander in Tateinheit stehen, war gemäß § 73 StGB die Strafe aus demjenigen der beiden Gesetze zu entnehmen, welches die schwerste Strafe androht, nämlich aus § 125 II StGB, welcher von einem Regelstrafrahmen von einem bis zu 10 Jahren Zuchthaus ausgeht. Nur bei Annahme mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Bei der Strafzumessung waren die Bedeutung der Tat für die durch sie verletzte Rechtsordnung, der Grad der persönlichen Schuld des Angeklagten und seine Gefährlichkeit zu berücksichtigen. (vgl. BGH 3, 179)

1.) Der Angeklagte hat den Tatbestand eines der sog. Massedelikte erfüllt, die sich gegen den Rechtsfrieden, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung richten. Er hat sich am 12.4.68 nicht etwa nur als Schaulustiger oder Mitläufer in der Masse der Demonstranten befunden, sondern selbst aktiv mitgewirkt. Sein persönlicher Tatbeitrag bei der Verwirklichung des Massedelikts war nicht unerheblich. Die Folgen der Tat waren erheblich. Dabei war nicht nur zu berücksichtigen, daß für mehrere Stunden der Fahrverkehr auf der Barerstraße lahmgelegt und die Auslieferung der Bild-Zeitung auf normalem Wege verhindert wurde, vielmehr war auch in Rechnung zu ziehen, daß der Angeklagte durch seine aktive Beteiligung an der Demonstration die anderen Teilnehmer in ihrer Gefährlichkeit und Bedrohlichkeit für die Allgemeinheit mit der Folge unterstützte, daß andere Personen in ihrem Leben bedroht, ihrer persönlichen Freiheit beraubt und erheblich in ihrer Gesundheit geschädigt wurden. Die Größe des mithin von dem Angeklagten gesetzten Unrechts und die Folgen seiner Tat waren straferschwerend zu werten.

2.) Bei der Bemessung der Strafe konnte auch die Persönlichkeit des Angeklagten nicht unberücksichtigt bleiben. Der Angeklagte spielt im Rahmen seiner Mitgiedschaft zur APO, die sich unter anderem die Abschaffung der Justiz zum Programm gemacht hat, eine nicht unbedeutende Rolle. Die Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit findet nur ihren Niederschlag in Gewaltakten, wie sie am 12.4.68 begamgen wurden.
Auch läßt das Verhalten des Angeklagten nach der Tat seine Rechtsfeindschaft und Gefährlichkeit erkennen und auf die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen. So mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß sich der Angeklagte noch im Konvent der Studentenvertretung vom 2.5.68 mit seiner Tat brüstete und sich damit "rühmte", "Krimineller im Sinne des jetzigen, verfassungswidrigen Strafgesetzbuches zu sein", obgleich zwischenzeitlich schon 2 Tote zu beklagen waren.
Auch läßt das ungehörige und unflätige Verhalten des Angeklagten während der Dauer der Hauptverhandlung, durch welches der Angeklagte das Gericht in provozierender Weise zu beeidrucken versuchte, unter Berücksichtigung der Art der Tat des Angeklagten und seiner Zugehörigkeit zur justizfeindlich eingestellten APO den Schluß auf Rechtsfeindschaft, auf Gefährlichkeit des Angeklagten

und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche zu, und konnte daher mit Strafmilderung berücksichtigt werden (so BGH NJW 55, 1158).

3.) Strafmildernd konnte die Jugend des Angeklagten, die Tatsache, daß er nicht vorbestraft ist und der Umstand Berücksichtigung finden, daß nicht auszuschließen ist, daß der Angeklagte als Mitglied der APO in politischer Erregung über den Anschlag auf Dutschke gehandelt hat.
Demgegenüber war allerdings zu berücksichtigen, daß von dem Angeklagten als Rechtsreferendar eine bessere Einsichtsfähigkeit zu erwarten gewesen wäre.

4.) Soweit der Angeklagte seine Tat damit zu motivieren sucht, er habe mit auf einen Mißstand von Pressekonzentration aufmerksam machen wollen, so entlastet ihn dieses Motiv nicht, da Gewalttätigkeit im Rahmen der Meinungsäußerung nicht zu billigen ist.
Der Angeklagte wußte, - und mußte als rechtsreferendar wissen - daß das Grundgesetz kein Freibrief für Terrorakte ist.

5.) Wegen der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit von Taten, wie sie der Angeklagte begonnen hat, war auch dem generalpraeventiven Charakter der Strafe hier besondere Bedeutung zuzusprechen. Das Schöffengericht war daher gehalten, eine Strafe auszusprechen, die - zum Schutze der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland - geeignet ist, einem Überhandnehmen der Massendelikte entgegenzuwirken.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erachtete das Gericht unter Zubilligung mildernder Umstände eine

Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monate

für schuldangemessen und ausreichend.

V.

Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen beruht auf §§ 464, 465 StPO.

Der Amtsrichter

(F r u h)
Amtsgerichtsrat

MAX HÖLZ' VOM WEISSEN KREUZ ZUR ROTEN FAHNE

14,DM 400 Seiten Erhältlich durch Überweisung an Rep.Hilfe Frankfurt Dresdner Bank 28288o
Krahl:Dieses Buch ist ein Erlebnis.
Wolff,Frank:Dieses Werk nicht gelesen zu haben,ist ein großer Verlust.
Knapp,Udo:Ein unglaubliches Buch.
Schauer:Ein besonderst den Gewerkschafter interessierendes Buch.
Max Meier:Ein Scheißschinken.
Wolff,KD:Auch für Amerikaner interssant.

Justitia nurt mit dem Pleitegei

§ Spenden für politisch Verfolgte

RITISCHE JUSTIZ II.

22.4. 1969

Republikanische Hil

6Frankfurt. Dresdner Bank: 282880